

Einladung

zur 1. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 25.11.2020, 18:00 Uhr

in der **Aula der Städtischen Realschule, Gillesweg 1, 52511 Geilenkirchen**

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Bestellung eines Schriftführers und einer Stellvertreterin
Vorlage: 2077/2020
2. Wahl einer/eines stellvertretenden Ausschussvorsitzenden
Vorlage: 2078/2020
3. Mitteilungen der Bürgermeisterin
4. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb eines Serviceportals für den Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen
Vorlage: 2076/2020
5. Digitalisierung der Ratsarbeit und Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Geilenkirchen
Vorlage: 2019/2020
6. Vorstellung eines Eckpunktepapiers zum Haushaltsplan 2021
Vorlage: 2079/2020
7. Neufassung der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und für sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Geilenkirchen
Vorlage: 2041/2020
8. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2021 für die Abfallentsorgung
Vorlage: 2051/2020
9. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2021 für Straßenreinigung und Winterdienst
Vorlage: 2052/2020
10. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2021 für die Abwasserbeseitigung
Vorlage: 2056/2020

11. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2021 für das Bestattungswesen
Vorlage: 2074/2020
12. Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Geilenkirchen vom 15.12.1972; Aufnahme einer Eckgrundstücksvergünstigung
Vorlage: 2059/2020
13. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Geilenkirchen gemäß Beratung und Entscheidung der Vorlage 2059/2020
Vorlage: 2072/2020
14. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

15. Grundstücksangelegenheiten
 - 15.1. Erwerb eines Grundstückes
Vorlage: 2008/2020
 - 15.2. Verkauf einer Grundstücksteilfläche aus den Grundstücken Gem. Geilenkirchen, Flur 16, Flurstücke 38 und 41 im Gewerbegebiet Niederheid
Vorlage: 2034/2020
16. Auftragsvergaben
 - 16.1. Beschaffung von Kolumbarien für die städtischen Friedhöfe
Vorlage: 2055/2020
 - 16.2. Aufstellung über Auftragsvergaben nach § 11 Abs. 4 Buchstabe j) i. V. m. § 11 Abs. 5 Zuständigkeitsordnung vom 16.12.1999
Vorlage: 2024/2020
17. Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Daniela Ritzerfeld
Bürgermeisterin

Verwaltung
13.11.2020
2077/2020

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung	25.11.2020

Bestellung eines Schriftführers und einer Stellvertreterin

Sachverhalt:

Gemäß § 58 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) ist über die Beschlüsse der Ausschüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Nach § 58 Abs. 2 in Verbindung mit § 52 Abs. 1 GO ist hierfür ein Schriftführer/eine Schriftführerin zu bestellen.

Die Verwaltung schlägt vor, als Schriftführer für den Haupt- und Finanzausschuss Herrn Dominik Hilgers und als Vertreterin Frau Tina Offermanns zu bestellen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss bestellt Herrn Dominik Hilgers als Schriftführer und Frau Tina Offermanns als stellvertretende Schriftführerin.

(Hauptamt, Herr Hilgers, 02451 - 629 109)

TOP Ö 2

Verwaltung
13.11.2020
2078/2020

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung	25.11.2020

Wahl einer/eines stellvertretenden Ausschussvorsitzenden

Sachverhalt:

Der Haupt- und Finanzausschuss wählt nach § 57 Abs. 3 GO NRW aus seiner Mitte eine/n Vertreter/in der Vorsitzenden.

(Hauptamt, Herr Hilgers, 02451 - 629 109)

Verwaltung
13.11.2020
2076/2020

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.11.2020
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.12.2020

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb eines Serviceportals für den Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 mehrheitlich beschlossen, das Vorhaben, ein gemeinsames Serviceportal für den Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen einzuführen, zu unterstützen. Er hat die Verwaltung zudem damit beauftragt, alle Prüfungen vorzunehmen, um eine entsprechende öffentlich rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung und zum Betrieb des Serviceportals vorzubereiten.

Mit E-Mail vom 13.11.2020 wurde der Stadtverwaltung der endgültige Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zugesandt. In dem Entwurf wurden die Vorschläge der Stadt Geilenkirchen und der übrigen Städte und Gemeinden größtenteils berücksichtigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde der Bezirksregierung Köln vorab seitens der Kreisverwaltung vorgelegt. Diese hat bestätigt, dass die Vereinbarung in der nun vorliegenden Form genehmigungsfähig sei.

Abschließend bedarf es nun der Zustimmung der Stadt- und Gemeinderäte des Kreises Heinsberg, zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Diese ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die im Entwurf vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb eines Serviceportals für den Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen abzuschließen.

Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, die Vereinbarung redaktionell anzupassen, wird die Verwaltung ermächtigt, diesen Änderungen zuzustimmen, ohne dass es einer erneuten Beschlussfassung des Stadtrates bedarf.

(Hauptamt, Herr Hilgers, 02451 - 629 109)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb eines Serviceportals für den Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen

Präambel:

Bei der Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz am 05.07.2018 wurde die Einführung und der Betrieb eines gemeinsamen Serviceportals für den Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit beschlossen. Der Kreistag des Kreises Heinsberg und die Räte der kreisangehörigen Kommunen haben dem Vorhaben inklusive der Ausarbeitung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Ende 2019 zugestimmt.

In diesem Serviceportal werden verschiedene behördliche Dienstleistungen im Zuständigkeitsbereich des Kreises Heinsberg und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden implementiert, um den Bürgerinnen und Bürgern des Kreises Heinsberg die Möglichkeit zu geben, Dienstleistungen digital zu beantragen. Durch das einheitliche, aufeinander abgestimmte System sind Synergieeffekte nutzbar, die einen zeitgemäßen und wirtschaftlicheren Betrieb des Serviceportals und somit der Verwaltung insgesamt ermöglichen. Der Kreis Heinsberg nimmt dabei den kreisangehörigen Kommunen federführend die Aufgabe ab, die Dienstleistungen in Abstimmung mit dem IT-Dienstleister, der regio iT gesellschaft für informationstechnologie mbH, in das Serviceportal zu implementieren.

Vor diesem Hintergrund schließen die nachfolgend genannten Beteiligten:

1. **Kreis Heinsberg**, vertreten durch den Landrat Stephan Pusch,
2. **Stadt Erkelenz**, vertreten durch den Bürgermeister Stephan Muckel,
3. **Gemeinde Gangelt**, vertreten durch den Bürgermeister Guido Willems,
4. **Stadt Geilenkirchen**, vertreten durch den Bürgermeisterin Daniela Ritzerfeld,
5. **Stadt Heinsberg**, vertreten durch den Bürgermeister Kai Louis,
6. **Stadt Hückelhoven**, vertreten durch den Bürgermeister Bernd Jansen,
7. **Gemeinde Selfkant**, vertreten durch den Bürgermeister Norbert Reyans,
8. **Stadt Übach-Palenberg**, vertreten durch den Bürgermeister Oliver Walther,
9. **Gemeinde Waldfeucht**, vertreten durch den Bürgermeister Heinz-Josef Schrammen,
10. **Stadt Wassenberg**, vertreten durch den Bürgermeister Marcel Maurer und
11. **Stadt Wegberg**, vertreten durch den Bürgermeister Michael Stock,

auf der Grundlage der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit gültigen Fassung folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

- (1) Die Beteiligten bieten über ein gemeinsames Serviceportal Verwaltungsleistungen für die Bürgerinnen und Bürger des Kreises Heinsberg gemäß den aus dem Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) resultierenden Verpflichtungen digital an.
- (2) Federführend bei der Umsetzung und Implementierung des Serviceportals, in dem die Verwaltungsleistungen im Zuständigkeitsbereich des Kreises Heinsberg und seiner kreisangehörigen Kommunen angeboten werden, ist der Kreis Heinsberg, der sich verpflichtet, die Dienstleistungen in das Portal zu integrieren und die anfallenden Arbeiten zu übernehmen. Organisatorisch werden die Tätigkeiten hierbei in der Stabsstelle Digitalisierung der Kreisverwaltung Heinsberg koordiniert, die den beteiligten Städten und Gemeinden als Ansprechpartner dient. Die beteiligten Städte und Gemeinden leisten dabei beratende und unterstützende Hilfe bei der Einführung und dem Betrieb des Serviceportals. Die Serviceportale des Kreises Heinsberg und der kreisangehörigen Kommunen werden technisch als jeweils eigenständige Portale betrieben.
- (3) Das Angebot von digitalen Dienstleistungen im Serviceportal bestimmt jeder Beteiligte selbst. Es sollen zur Erzeugung von Synergieeffekten Kooperationen mehrerer oder aller Beteiligter bei der Einführung digitaler Dienstleistungen eingegangen werden, wo dies möglich und sinnvoll erscheint. Diese Kooperationen bedürfen keiner besonderen Vereinbarung, es genügt die Zustimmung der Hauptverwaltungsbeamten der Beteiligten. Die Verantwortung für die Einführung und den Betrieb einer Dienstleistung, an der nicht alle Beteiligten teilnehmen, obliegt den einführenden Kommunen. Wenn alle Beteiligten gemeinsam eine digitale Dienstleistung auf den Weg bringen, liegt die Federführung beim Kreis Heinsberg.

§ 2

- (1) Die dem Kreis Heinsberg für die Einführung, den Ausbau, den Betrieb und die Wartung des Serviceportals entstehenden Personal- und Softwarekosten werden durch den Kreis Heinsberg getragen und grundsätzlich über die Kreisumlage abgerechnet. Eine Ausnahme bilden die Transaktionskosten für digitale Bezahlverfahren sowie Kosten für individuelle Schnittstellen, die nicht bei allen Kommunen zum Einsatz kommen. Diese werden durch die Beteiligten eigenständig beauftragt und abgerechnet. Darüber hinaus entsteht den kreisangehörigen Kommunen keine Zahlungspflicht.

- (2) Nehmen nicht alle Beteiligten an der Implementierung einer digitalen Dienstleistung teil, die durch den Kreis Heinsberg zur Verfügung gestellt wurde, erfolgt die Abrechnung der Kosten im Verhältnis der Einwohnerzahlen der teilnehmenden Kommunen. Maßgeblich ist die von IT NRW amtlich festgestellte Einwohnerzahl nach dem Stand 30.06. des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, in dem die Implementierung vereinbart wird.

§ 3

- (1) Der Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgt vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmungen des Kreistages und der Räte der beteiligten Städte und Gemeinden.
- (2) Diese Vereinbarung tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
- (3) Diese Vereinbarung kann von den Beteiligten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gegenüber allen anderen Beteiligten gekündigt werden.
- (4) Änderungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Für den Kreis Heinsberg:

Heinsberg, den _____

Pusch
Landrat

Für die Stadt Erkelenz:

Erkelenz, den _____

Muckel
Bürgermeister

Für die Gemeinde Gangelt:

Gangelt, den _____

Willems
Bürgermeister

Für die Stadt Geilenkirchen:

Geilenkirchen, den _____

Ritzerfeld
Bürgermeisterin

Für die Stadt Heinsberg:

Heinsberg, den _____

Louis
Bürgermeister

Für die Stadt Hückelhoven:

Hückelhoven, den _____

Jansen
Bürgermeister

Für die Gemeinde Selfkant:

Selfkant, den _____

Reyans
Bürgermeister

Für die Stadt Übach-Palenberg:

Übach-Palenberg, den _____

Walther
Bürgermeister

Für die Gemeinde Waldfeucht:

Waldfeucht, den _____

Schrammen
Bürgermeister

Für die Stadt Wassenberg:

Wassenberg, den _____

Maurer
Bürgermeister

Für die Stadt Wegberg:

Wegberg, den _____

Stock
Bürgermeister

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.11.2020
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.12.2020

Digitalisierung der Ratsarbeit und Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Geilenkirchen

Sachverhalt:

I) Digitalisierung der Gremiumsarbeit

Auch die Verwaltung steht vor der Herausforderung einer nutzerorientierten, effizienten und innovativen Digitalisierung ihrer Prozesse. Spätestens seit Verabschiedung des Onlinezugangsgesetzes im Jahr 2017 hat der Gesetzgeber Bund, Länder und Kommunen zur Bereitstellung ihrer Verwaltungsleistungen in digitalen Portalen bis Ende 2022 verpflichtet. Internet und moderne Informationstechnik leisten hierbei einen wichtigen Beitrag für den Prozess des Umbaus und der Modernisierung.

Den sich wandelnden Anforderungen in diesem Gebiet stellt sich die Stadt Geilenkirchen seit mehreren Jahren. Beispielhaft zu nennen sind hier die digitale Aktenführung im Personalbereich, die komplette Rechnungsabwicklung im Bereich der Kämmerei oder auch die papierlosen Arbeitsvorgänge im Bereich der Beschaffung bei der Zentralen Vergabestelle.

Bereits vor zehn Jahren wurde durch die Etablierung des Programms „Session“ der Firma Somacos der Baustein für eine papierlose Gremienarbeit bei der Stadt Geilenkirchen gelegt. Ein erster Versuch der Umstellung im Jahr 2014 konnte nicht in Gänze vollzogen werden. Als wesentlich für das damalige Scheitern, wurde die Diskrepanz zwischen den externen Anforderungen und der damals vorhandenen Hard- und Software wahrgenommen.

Angesichts der weiterentwickelten, leistungsfähigeren IT und der positiven Erfahrungen aus den anderen Bereichen, ist die Stadtverwaltung nach wie vor überzeugt, dass digitale Gremienarbeit das Ziel sein sollte. Nur so können die Potentiale der IT genutzt werden und nur durch konsequente Nutzung der intelligenten Digitalisierung, hat die Verwaltung angesichts des demographischen Wandels, des kontinuierlichen Ressourcenabbaus und der zunehmend komplexeren Aufgaben, eine Chance, der weiteren Arbeitsverdichtung zu begegnen.

Ziel der von der Stadt eingesetzten Projektgruppe „Digitalisierung Gremiumsarbeit“ ist es daher, relevante Vorgänge aus diesem Bereich, in ihrer Komplexität von Anfang bis Ende in den Blick zu nehmen, um sie vernetzt, arbeitsteilig mit anderen unter Nutzung gemeinsamer Infrastrukturen neu umzusetzen.

In einem ersten Schritt wurden folgende Handlungsschwerpunkte herausgearbeitet, die bei der Verfolgung des genannten Ziels in den Blick genommen und überarbeitet werden müssen:

a) Um die **rechtlichen Rahmenbedingungen** für eine komplett digitalisierte Gremienarbeit zu schaffen, muss die Geschäftsordnung des Rates angepasst werden. Darüber hinaus würde als Anlage zur Geschäftsordnung eine „Durchführungsvereinbarung zum papierlosen Sitzungsdienst“ beschlossen, die Einzelheiten über konkrete Regelungen enthält. Unter anderem ist in der Durchführungsvereinbarung ein Passus über eine Ausnahme von der Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst enthalten.

Die Änderung der Geschäftsordnung ist Teil dieser Vorlage und im unteren Teil in Form einer Synopse dargestellt. In der Anlage ist die Änderung der Geschäftsordnung in der kompletten Fassung noch einmal beigefügt.

b) Die **technischen Voraussetzungen** werden durch die EDV Abteilung geklärt bzw. geschaffen. Im gesamten Rathaus wird in Kürze aus Fördergeldern von WiFi4EU eine performante und sichere WLAN Umgebung geschaffen, so dass in den Sitzungssälen Internetzugang besteht. Des Weiteren werden die Systemvoraussetzungen des Ratsinformationssystems seitens der EDV Stelle analysiert, um herauszufiltern, auf welchen Endgeräten das Gremieninformationssystem gut funktioniert. Die Informationen können von den Gremiumsmitgliedern jederzeit bei der EDV in Erfahrung gebracht werden. Mobile Endgeräte werden seitens der Stadt nicht zur Verfügung gestellt. Vielmehr wird den Gremiumsmitgliedern ein Zuschuss angeboten, wenn ein Gerät selbst beschafft wird. Genaue Regelungen sind in der Durchführungsvereinbarung festgehalten. Die Endgeräte würden im Eigentum der Nutzer/innen stehen und könnten uneingeschränkt privat genutzt werden.

c) Letztlich werden die Durchführung und auch der Erfolg des gesamten Prozesses von der **Kommunikation** der einzelnen Beteiligten und Transparenz **der Arbeitsabläufe** abhängen. Für die Gremiumsmitglieder werden das Hauptamt mit der EDV Abteilung als ständige Ansprechpartner/innen zur Verfügung stehen. Fragen und Probleme werden gemeinsam erörtert und gelöst, denkbar sind bei Bedarf bspw. auch kleinere Workshops zur Wissensvermittlung. Zudem wurde im Programm Session eine Testumgebung geschaffen, in der insbesondere neue Gremiumsmitglieder sich ungehindert „digital bewegen“ können.

II) Änderung der Geschäftsordnung

Im Zuge der Anpassung der Geschäftsordnung zur Einführung der papierlosen Gremienarbeit werden ebenfalls Änderungen aufgrund aktuellster Rechtsprechung vorgenommen.

Hiervon betroffen ist der § 27 der Geschäftsordnung. Der neue Absatz 10 wird vor dem Hintergrund eingeführt, dass die Redezeitbeschränkung und die Häufigkeit der Wortmeldungen laut gängiger Rechtsprechung zwar für Ratssitzung gilt, nicht jedoch auf Ausschusssitzungen anzuwenden ist. Denn in den Ausschüssen stehe regelmäßig die Sacharbeit von Mitgliedern im Vordergrund, die sich auf das jeweilige Fachgebiet spezialisiert bzw. hieran ein besonderes Interesse hätten. In den kleineren Gremien würden wichtige Fragen – sowohl ganze Aufgabengebiete als auch Einzelfragen – vorberaten und die Entscheidungen des Rates vorbereitet. In der Praxis finde die inhaltliche Befassung und Diskussion vor allem in den Ausschüssen statt; im Rat werde auf der Grundlage der in den Ausschüssen geführten Beratungen in der Regel nur noch abgestimmt. Diese Arbeit in den Ausschüssen könne auf der Grundlage der beschlossenen Redezeitbeschränkungen jedoch nicht sachgerecht geleistet werden. Dies gelte umso mehr, als gerade die umfassende und erschöpfende Erörterung in den Ausschüssen eine konzentriertere Debatte im Rat – auch einhergehend mit entsprechenden Redezeitbeschränkungen – ermögliche.

Des Weiteren fällt die Änderung in § 22 ebenfalls unter den oben genannten Änderungsgrund.

Andere Ergänzungen bzw. Änderungen sind Vorschläge zur Verbesserung des Sitzungsablaufs. So ist bspw. die Ergänzung in § 12 als Verbesserung des Sitzungsablaufs zu verstehen. Durch den Gang ans Rednerpult wird den einzelnen Anträgen der Fraktionen eine andere Gewichtung im Sitzungsablauf insbesondere mit Blick auf die Öffentlichkeit gegeben.

Zum besseren Verständnis werden die geplanten Änderungen in der unten stehenden Synopse dargestellt:

Geschäftsordnung (alte Fassung)	Geschäftsordnung (neue Fassung)
§ 1 Einberufung der Ratssitzung (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten. Auf Antrag kann an Stelle einer schriftlichen Einladung diese auch auf elektronischem Wege erfolgen. In diesem Fall hat das jeweilige Ratsmitglied sowie der jeweilige Beigeordnete eine entsprechende elektronische Adresse, an der die Einladung übermittelt werden soll, anzugeben. (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können kurzgefasste schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i. S. v. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, können nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Dateien nicht möglich ist.	§ 1 Einberufung der Ratssitzung (2) <u>Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Stadtverordneten auf elektronischem Wege. Die näheren Einzelheiten regelt die Durchführungsvereinbarung zum papierlosen Sitzungsdienst, die der Rat zum Bestandteil der Geschäftsordnung erklärt (Anhang 1).</u> (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können kurzgefasste schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i. S. v. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Vorlagen <u>und sonstige Informationen</u> die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt oder <u>geheimhaltungsbedürftig</u> sind, <u>werden nicht per E-Mail übersendet. Diese werden über das Gremieninformationsportal zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.</u>
§ 2 Ladungsfrist (1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.	§ 2 Ladungsfrist (1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung mindestens in der in § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Geschäftsordnung genannten Form im Gremieninformationsportal abrufbar eingestellt und per E-Mail hierauf hingewiesen wurde. (2) Sollte eine Einladung auf elektronischem Wege im Ausnahmefall (z. B. technische Schwierigkeiten, unzulässige Dateiformate

	etc.) nicht möglich sein, gilt die Frist als gewahrt, wenn die Einladung zum in Satz 1 genannten Zeitpunkt durch einfachen Brief zur Post aufgegeben wird.
§ 6 Öffentlichkeit der Sitzung (2) Vertreter der örtlichen Presse sind zu den öffentlichen Sitzungen des Rates unter Mitteilung der Tagesordnung und der Erläuterungen zum öffentlichen Teil der Tagesordnung einzuladen. Im Übrigen wird die Tagesordnung in begrenzter Stückzahl für die Zuhörer im Sitzungssaal ausgelegt.	§ 6 Öffentlichkeit der Sitzung (2) <i>Wird ergänzt um:</i> Im Übrigen wird die Einladung in angemessener Form für die Zuhörer/Zuhörerinnen im Sitzungssaal zur Verfügung gestellt.
§ 12 Redeordnung (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst einem Sprecher der Antragsteller Gelegenheit zu geben, den Vorschlag für die Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält der Berichterstatte das Wort.	§ 12 Redeordnung (1) <i>Wird ergänzt um:</i> Die Begründung des Antrages bzw. die Berichterstattung hat vom Rednerpult aus zu erfolgen.
§ 22 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung (1) Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.	§ 22 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung (1) <u>Einem Ratsmitglied kann durch Beschluss des Rates nach § 1 Abs. 2 GO für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen und ihm können die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden, wenn das Ratsmitglied</u> <u>(a) nach wiederholtem Ordnungsruf und nach Androhung des Sitzungsausschlusses seitens des/der Vorsitzenden sein störendes Verhalten fortsetzt oder</u> <u>(b) in grober Weise die Ordnung verletzt.</u> <u>Hält der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Voraussetzungen für den Ausschluss eines Ratsmitgliedes nach Abs. 1 für gegeben und hält er/sie den sofortigen Ausschluss des</u>

	<u>Ratsmitgliedes für erforderlich, so kann er/sie den sofortigen Ausschluss verhängen und durchführen. Der Rat befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung (§ 51 Abs. 3 GO)</u>
§ 24 Niederschrift (6) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich dem Bürgermeister zuzuleiten oder in der folgenden Sitzung des Rates mündlich vorzutragen. Die Einwendungen sind in die neue Niederschrift zu übernehmen, es sei denn der Rat spricht sich dagegen aus.	§ 24 Niederschrift (6) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin <u>in Textform</u> zuzuleiten oder in der folgenden Sitzung des Rates mündlich vorzutragen. Die Einwendungen sind in die neue Niederschrift zu übernehmen, es sei denn der Rat spricht sich dagegen aus.
§ 27 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse (4) Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschussmitglieds verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen. (6) Ratsmitglieder können an nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen. (9) Ausschussmitglieder, die verhindert sind, haben dies unverzüglich, spätestens vor Beginn der Sitzung, dem Schriftführer und dem Ausschussvorsitzenden mitzuteilen. Daneben hat das Ausschussmitglied seine Vertretung zu verständigen. Sollte ein Ausschussmitglied die Sitzung vorzeitig verlassen müssen, hat er dies dem Ausschussvorsitzenden anzuzeigen. Der Ausschussvorsitzende hat vor Eintritt in die Tagesordnung, die Wahrung des § 50 Abs. 3 GO NW in Absprache mit dem Schriftführer zu prüfen.	§ 27 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen <u>mindestens</u> eines Ausschussmitglieds verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen. (6) Ratsmitglieder können an nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer/Zuhörerinnen teilnehmen. <u>Mitglieder anderer Ausschüsse können an einer Ausschusssitzung teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.</u> (9) Ausschussmitglieder, die verhindert sind, haben dies unverzüglich, spätestens <u>24 Stunden</u> vor der Sitzung, dem Schriftführer/der Schriftführerin und dem Ausschussvorsitzenden/der Ausschussvorsitzenden unter <u>Angabe der Vertretung</u> mitzuteilen. Daneben hat das Ausschussmitglied seine/ihre Vertretung zu verständigen. Sollte ein Ausschussmitglied die Sitzung vorzeitig verlassen müssen, hat er/sie dies dem Ausschussvorsitzenden/der Ausschussvorsitzenden anzuzeigen. <u>Ausschussmitglieder, die dem Rat angehören,</u>

	<u>dürfen nur von solchen vertreten werden.</u> Neu hinzugefügt: (10) § 12 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung findet auf Ausschüsse keine Anwendung.
§ 28 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist. (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.	§ 28 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist. <i>Neu hinzugefügt:</i> (2) Bei Auftragsvergaben und bei anderen Beschlüssen, die ausdrücklich als dringend gekennzeichnet wurden, sind Einsprüche nach Abs. 1 spätestens am nächsten Arbeitstag einzulegen. (3) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

Beschlussvorschlag:

Der Rat verabschiedet die Änderung der Geschäftsordnung in der als Anlage beigelegten Fassung.

(Hauptamt, Herr Hilgers/Frau Offermanns, 02451 - 629 108)

Anhang 1 zur Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Geilenkirchen

Durchführungsvereinbarung zum papierlosen Sitzungsdienst

Präambel:

Im Sinne des bewussten Umgangs mit Ressourcen, der Wirtschaftlichkeit und einer voranschreitenden Digitalisierung der Verwaltungstätigkeit einigen sich die Ratsmitglieder, sachkundigen Bürger/innen und beratende Ausschussmitglieder darauf, grundsätzlich auf papierbasierte Informationen zu Angelegenheiten des Rates und der Ausschüsse zu verzichten.

Grundsatz:

Gremiumsmitglieder nehmen grundsätzlich am papierlosen Sitzungsdienst teil.

Dies bedeutet, dass alle sitzungsbezogenen Unterlagen (Einladungen, Vorlagen, Niederschriften etc.) ausschließlich auf elektronischem Wege im Gremieninformationsportal (SessionNet und Mandatos) bereitgestellt werden.

Sollte eine elektronische Bereitstellung der Sitzungsunterlagen in Ausnahmefällen nicht möglich sein (z. B. technische Schwierigkeiten, unzulässige Dateiformate etc.), so werden diese ersatzweise postalisch übermittelt.

Ausnahmen vom Grundsatz:

Auf mündlichen, elektronischen oder schriftlichen Antrag können die Sitzungsunterlagen in Papierform bei der/bei dem jeweiligen Schriftführer/in mit einer Vorbereitungszeit von einem Werktag abgeholt werden. Der Antrag ist für jede Sitzung einzeln zu stellen

Verfahren:

Die Ratsmitglieder, sachkundigen Bürger/innen und beratenden Ausschussmitglieder erhalten eine Zugangskennung für das Gremieninformationsportal. Das Gremieninformationsportal ist über die Internetseite der Stadt Geilenkirchen aufrufbar. Die Zugangskennung ermöglicht den Zugriff auf den geschützten Bereich des Sitzungsdienstes. Ratsmitglieder erhalten den Zugriff auf die nichtöffentlichen Inhalte aller Gremien. Sachkundige Bürger/innen und beratende Ausschussmitglieder erhalten den Zugriff auf die nichtöffentlichen Inhalte der Ausschüsse, denen sie angehören.

Alle Gremiumsmitglieder erhalten eine städtische E-Mail-Adresse, an die sämtliche Informationen zu den Sitzungen oder zu Angelegenheiten des Rates und seiner Ausschüsse von der Verwaltung gesandt werden. Die E-Mail-Adresse wird von der Verwaltung dem jeweiligen Gremiumsmitglied postalisch mitgeteilt.

Elektronische Ausrüstung:

Die Verwaltung stellt keine mobilen Endgeräte zur Verfügung.

Die Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger/innen erhalten einen einmaligen Zuschuss pro Legislaturperiode in Höhe von 300,- € zur Anschaffung eines mobilen Endgerätes für die Sitzungsarbeit. Von dritten Institutionen benannte beratende Mitglieder erhalten keinen Zuschuss.

Im Falle des vorzeitigen Mandatsverlusts ist der Zuschuss in anteiliger Höhe zurückzuzahlen, sofern dieser nicht bereits nachweislich in ein mobiles Endgerät investiert wurde. Erhält eine Person im Laufe der Legislaturperiode ein Mandat, wird der Zuschuss anteilig gekürzt.

Auf die Gewährung des Zuschusses kann das Ratsmitglied bzw. der/die sachkundige Bürger/in verzichten. Der Verzicht ist der Stadtverwaltung schriftlich anzuzeigen. Bei erklärtem Verzicht besteht kein Anspruch auf schriftliche Sitzungs-/Gremiumsunterlagen oder die entsprechenden Informationen; diese werden weiterhin in elektronischer Form übermittelt.

Weitere Ausrüstung (Drucker, Toner, Papier etc.) werden verwaltungsseitig nicht zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltung informiert bei Bedarf über die Systemvoraussetzungen von mobilen Endgeräten zur Nutzung der Mandatos-App.

Das Gremiumsmitglied hält eine Internetverbindung für den Datenempfang (Download) vor. Hierfür anfallende Kosten werden nicht erstattet. Unabhängig davon wird in den Sitzungssälen der Stadtverwaltung Geilenkirchen eine drahtlose Internetverbindung zur Verfügung stehen.

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Geilenkirchen

in der Fassung der Ratsbeschlüsse
vom 06.05.2015, 14.12.2016, 13.12.2017, 11.04.2018, 20.02.2019 und 11.11.2020

Präambel

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat am 17.04.2013 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1

Einberufung der Ratssitzungen

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er/sie den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Stadtverordneten auf elektronischem Wege. Die näheren Einzelheiten regelt die Durchführungsvereinbarung zum papierlosen Sitzungsdienst, die der Rat zum Bestandteil der Geschäftsordnung erklärt (Anhang 1).
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können kurzgefasste schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i. S. v. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Vorlagen und sonstige Informationen die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt oder geheimhaltungsbedürftig sind, werden nicht per E-Mail übersendet. Diese werden im Gremieninformationsportal zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

§ 2

Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung mindestens in der in § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Geschäftsordnung genannten Form im Gremieninformationsportal abrufbar eingestellt und per E-Mail hierauf hingewiesen wurde.

- (2) Sollte eine Einladung auf elektronischem Wege im Ausnahmefall (z. B. technische Schwierigkeiten, unzulässige Dateiformate etc.) nicht möglich sein, gilt die Frist als gewahrt, wenn die Einladung zum in Satz 1 genannten Zeitpunkt durch einfachen Brief zur Post aufgegeben wird.
- (3) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf volle drei Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (4) Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch für die Übersendung in elektronischer Form.

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. Er/Sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr in schriftlicher Form spätestens am 12. Kalendertag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten oder einer Fraktion vorgelegt werden.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin in den Erläuterungen zur Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit ohne Sachdiskussion durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung abzusetzen ist.

§ 4

Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 5

Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Stadtverordnete, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens 24 Stunden vorher Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin mitzuteilen.
- (2) Entsprechendes gilt für Stadtverordnete, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

2. Durchführung der Ratssitzungen

a) Allgemeines

§ 6

Öffentlichkeit der Ratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jeder hat das Recht, als Zuhörer/Zuhörerin an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer/Zuhörerinnen sind - außer im Falle des § 18 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.
- (2) Vertreter/Vertreterinnen der örtlichen Presse sind zu den öffentlichen Sitzungen des Rates unter Mitteilung der Tagesordnung und der Erläuterungen zum öffentlichen Teil der Tagesordnung einzuladen. Im Übrigen wird die Tagesordnung in angemessener Form für die Zuhörer/Zuhörerinnen im Sitzungssaal zur Verfügung gestellt.
- (3) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Stadt; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Stadt Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Stadt solche Rechte Dritten verschafft,
 - c) Auftragsvergaben,
 - d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
 - e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
 - f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin (§ 96 Abs. 1 GO),
 - g) andere Angelegenheiten, deren vertrauliche, nichtöffentliche Verhandlung geboten erscheint (Wirtschaftsförderung, Rechtsstreite usw.).

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.
- (4) Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin oder eines/einer Stadtverordneten für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO).
- (5) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7 Vorsitz

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er/Sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 51 GO).

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO).
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO).

§ 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern

- (1) Muss ein Mitglied des Rates annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer/Zuhörerinnen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister/die Bürgermeisterin mit der Maßgabe, dass er/sie die Befangenheit dem stellvertretenden Bürgermeister/der stellvertretenden Bürgermeisterin vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

§ 10 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch die Beigeordneten sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin verlangt (§ 69 Abs. 1 GO).
- (2) Ausschussmitglieder können als Zuhörer/Zuhörerinnen an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates sowie anderer Ausschüsse teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer/Zuhörerin begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO).

b) Gang der Beratungen

§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Rat kann beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 3 bis 5 Gescho handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Absatz 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 12 Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst einem Sprecher/einer Sprecherin der Antragsteller Gelegenheit zu geben, den Vorschlag für die Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes zu begründen.
Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter/die Berichterstatterin das Wort.
Die Begründung des Antrages bzw. die Berichterstattung hat vom Rednerpult aus zu erfolgen.
- (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 11 Absätze 3 und 4.
- (3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (5) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 4 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen. Die Regelungen der §§ 12 Abs. 1 und 13 dieser Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Rates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache (§ 14)
 - b) auf Schluss der Rednerliste (§ 14)
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin
 - d) auf Vertagung
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung

- h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Rates für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Abs. 3 und Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden.

§ 14

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied des Rates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 15

Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied des Rates und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.
- (4) Werden mehrere Sachanträge gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.

§ 16

Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitest gehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. Zunächst werden die Ja-Stimmen, anschließend die Nein-Stimmen und zuletzt die Enthaltungen vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden abgefragt.

- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates erfolgt eine namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Stimmberechtigten/jeder Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Ein deutliches Abstimmungsergebnis wird mit „einstimmig/mehrheitlich beschlossen/abgelehnt“, ein knappes Abstimmungsergebnis mit der genauen Anzahl der abgegebenen Stimmen in der Niederschrift festgehalten. Auf Antrag einer Fraktion wird das Abstimmungsergebnis genau ausgezählt. Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin bekannt gegeben.

§ 17

Fragerecht der Ratsmitglieder

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten. Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller/die Fragestellerin es verlangt.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller/Die Fragestellerin darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller/die Fragestellerin auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen des Abs. 1 oder 2 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller/einer anderen Fragestellerin innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt. Anträge zur Sache oder zur Geschäftsordnung sind nicht zulässig.

§ 18

Fragerecht von Einwohnern/Einwohnerinnen

- (1) In jeder Ratssitzung ist eine Fragestunde für Einwohner/Einwohnerinnen in die Tagesordnung aufzunehmen. In diesem Falle ist jeder Einwohner/jede Einwohnerin der Stadt berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.
- (2) Melden sich mehrere Einwohner/Einwohnerinnen gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller/jede Fragestellerin ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.
- (3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller/die Fragestellerin auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 19

Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des/der zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO).
- (4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 20

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner/Ihrer Ordnungsgewalt und sei-

nem/ihrem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 21 - 23 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

- (2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern/Zuhörerinnen störende Unruhe, so kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer/Zuhörerinnen bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 21

Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner/Rednerinnen, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zur Sache rufen.
- (2) Redner/Rednerinnen, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner/eine Rednerin bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ihm/ihr das Wort entziehen, wenn der Redner/die Rednerin Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner/Einer Rednerin, dem/der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 22

Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

- (1) Einem Ratsmitglied kann durch Beschluss des Rates nach § 1 Abs. 2 GO für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen und ihm können die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden, wenn das Ratsmitglied
 - a) nach wiederholtem Ordnungsruf und nach Androhung des Sitzungsausschlusses seitens des/der Vorsitzenden sein störendes Verhalten fortsetzt oder
 - b) in grober Weise die Ordnung verletzt.
- (2) Hält der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Voraussetzungen für den Ausschluss eines Ratsmitgliedes nach Abs. 1 für gegeben und hält er/sie den sofortigen Ausschluss des Ratsmitgliedes für erforderlich, so kann er/sie den sofortigen Ausschluss verhängen und durchführen. Der Rat befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung (§ 51 Abs. 3 GO).

§ 23

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen/der Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen/der Betroffenen. Diesem/Dieser ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem Betroffenen/der Betroffenen zuzustellen.

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 24

Niederschrift

- (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer/die Schriftführerin eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e) die gestellten Anträge,
 - f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten.
- (3) Der Schriftführer/Die Schriftführerin wird vom Rat bestellt. Soll ein Bediensteter/eine Bedienstete der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.
- (4) Die Niederschrift wird nach der Unterzeichnung allen Ratsmitgliedern in der Form zugeleitet, wie auch die Einberufung erfolgt. Es ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.
- (5) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift gem. Abs. 4 Satz 2 folgenden Ratssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur

Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung der Tonbandmitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, vom Schriftführer/von der Schriftführerin und ggf. auch von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen. Anschließend ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen.

- (6) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin in Textform zuzuleiten oder in der folgenden Sitzung des Rates mündlich vorzutragen. Die Einwendungen sind in die neue Niederschrift zu übernehmen, es sei denn der Rat spricht sich dagegen aus.

§ 25

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.
- (2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

II. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 26

Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 27 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

§ 27

Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

- (1) Der Ausschussvorsitzende/Die Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO). Der Ausschussvorsitzende/Die Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.

- (3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger/Bürgerinnen (stimm-berechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.
- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ausschussmitglieds verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.
- (5) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er/Sie hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm/ihr ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (6) Ratsmitglieder können an nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer/Zuhörerinnen teilnehmen. Mitglieder anderer Ausschüsse können an einer Ausschusssitzung teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.
- (7) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den Ausschussmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie auch die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.
- (8) Der § 18 dieser Geschäftsordnung findet auf die Ausschüsse keine Anwendung.
- (9) Ausschussmitglieder, die verhindert sind, haben dies unverzüglich, spätestens 24 Stunden vor der Sitzung, dem Schriftführer/der Schriftführerin und dem Ausschussvorsitzenden/der Ausschussvorsitzenden unter Angabe der Vertretung mitzuteilen. Daneben hat das Ausschussmitglied seine/ihre Vertretung zu verständigen. Sollte ein Ausschussmitglied die Sitzung vorzeitig verlassen müssen, hat er/sie dies dem Ausschussvorsitzenden/der Ausschussvorsitzenden anzuzeigen. Ausschussmitglieder, die dem Rat angehören, dürfen nur von solchen vertreten werden.
- (10) § 12 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung findet auf Ausschüsse keine Anwendung.

§ 28

Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.
- (2) Bei Auftragsvergaben und bei anderen Beschlüssen, die ausdrücklich als dringend gekennzeichnet wurden, sind Einsprüche nach Abs. 1 spätestens am nächsten Arbeitstag einzulegen.
- (3) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

III. Fraktionen

§ 29

Bildung von Fraktionen

- (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern des Rates. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin vom Fraktionsvorsitzenden/von der Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden/der Fraktionsvorsitzenden und seines/er Stellvertreters/in /ihrem/r Stellvertreter/in sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten/Hospitantin aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten/Hospitantinnen nicht mit.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin vom/von der Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i. S. d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz NW) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes NW entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet,

bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 S. 1 b Datenschutzgesetz NW).

§ 30

Datenschutz

- (1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene bzw. personenbeziehbare Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.
- (2) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 31

Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilungen über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter/die Stellvertreterin, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.
- (2) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines/einer Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSG NRW).
Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.
- (3) Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.
Bei einem Ausscheiden aus dem Rat oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin schriftlich zu bestätigen.

IV. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 32

Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Kämmerei
13.11.2020
2079/2020

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	25.11.2020

Vorstellung eines Eckpunktepapiers zum Haushaltsplan 2021

Sachverhalt:

Nach derzeitigem Kenntnisstand soll der Haushaltsplan 2021 in der Sitzung des Rates am 17.12.2020 eingebracht, in der darauf folgenden Haupt- und Finanzausschusssitzung vorberaten und letztlich in der Ratssitzung im Februar 2021 beschlossen werden.

Nachfolgend gibt die Verwaltung wesentliche Eckpunkte des Haushaltsplanes bekannt. Diese Vorgehensweise soll dazu dienen, den Fraktionen frühzeitig wichtige Erkenntnisse für die Haushaltsberatungen mitzuteilen. Ein Haushaltsausgleich wird im Jahr 2021 planmäßig voraussichtlich nicht erzielt werden können. Im Eckpunktepapier wurden Aufwandssteigerungen des Jugendhilfehaushaltes noch nicht berücksichtigt.

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 - 629 113)

Eckpunktepapier zur Haushaltsplanaufstellung 2021

Stand: 09.11.2020

Ertragsart	Ergebnis 2019	Planung 2020	Plan 2021 real	Veränderung absolut zu 2020	Plan 2021 corona-bereinigt	Veränderung absolut zu 2020	Bemerkungen
Grundsteuer A	163.716 €	174.341 €	168.078 €	-6.263 €	168.078 €	-6.263 €	lt. Orientierungsdatenerlass
Grundsteuer B	4.664.551 €	4.806.906 €	4.738.004 €	-68.902 €	4.738.004 €	-68.902 €	lt. Orientierungsdatenerlass
Gewerbesteuer	10.051.039 €	10.150.000 €	9.496.760 €	-653.240 €	10.535.700 €	385.700 €	lt. Auswertung Steueramt
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	11.940.799 €	12.421.714 €	11.738.785 €	-682.929 €	12.893.740 €	472.026 €	lt. Orientierungsdatenerlass
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.905.035 €	1.941.166 €	2.014.990 €	73.824 €	1.983.872 €	42.706 €	lt. Orientierungsdatenerlass
Vergnügungssteuer	444.688 €	450.000 €	410.300 €	-39.700 €	450.000 €	0 €	lt. Auswertung Steueramt
Hundesteuer	167.333 €	166.000 €	170.000 €	4.000 €	170.000 €	4.000 €	lt. Auswertung Steueramt
Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich	1.135.031 €	1.165.254 €	974.152 €	-191.102 €	1.213.030 €	47.776 €	noch unbekannt
Schlüsselzuweisungen	10.984.436 €	11.809.681 €	12.153.084 €	343.403 €	12.624.549 €	814.868 €	laut Arbeitskreisrechnung GFG
Bedarfszuweisungen	533.225 €	523.646 €	239.500 €	-284.146 €	239.500 €	-284.146 €	laut Arbeitskreisrechnung GFG
Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land	586.929 €	1.024.715 €	1.082.516 €	57.801 €	1.095.420 €	70.705 €	laut Arbeitskreisrechnung GFG
Allgemeine Umlagen vom Land	239.734 €	66.573 €	125.894 €	59.321 €	125.894 €	59.321 €	laut Arbeitskreisrechnung GFG
Finanzerträge	2.914.727 €	1.421.225 €	1.421.225 €	0 €	1.421.225 €	0 €	Annahme: identisch zu 2020
			Summe	-1.387.932 €	Summe	1.537.791 €	
Aufwandsart	Ergebnis 2019	Planung 2020	Plan 2021 real	Veränderung absolut zu 2020	Plan 2021 corona-bereinigt	Veränderung absolut zu 2020	Bemerkungen
Personalaufwendungen	16.326.150 €	18.102.920 €	19.008.066 €	905.146 €	19.008.066 €	905.146 €	Annahme: 5% Steigerung
Kreisumlage allgemein	13.414.652 €	13.817.237 €	13.899.671 €	82.434 €	13.899.671 €	82.434 €	lt. Benehmensverfahren
Gewerbesteuerumlage	913.942 €	849.880 €	795.183 €	-54.697 €	882.175 €	32.295 €	entsprechend Gewerbesteuer
Zweckverbandsumlagen	2.874.500 €	2.878.288 €	2.820.750 €	-57.538 €	2.820.750 €	-57.538 €	lt. Ankündigung WVER
Abschreibungen auf Sachanlagen	7.482.889 €	7.481.741 €	7.426.530 €	-55.211 €	7.426.530 €	-55.211 €	lt. Auswertung Buchhaltung
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.523.268 €	434.050 €	381.000 €	-53.050 €	381.000 €	-53.050 €	lt. Auswertung Buchhaltung
			Summe	767.083 €	Summe	854.076 €	
Ergebnis	301.067 €	-1.976.129 €	-4.131.145 €	-2.155.016 €	-1.292.414 €	683.715 €	

nachrichtlich:

Voraussichtliche Höhe der				
-allgemeinen Rücklage	91.644.554	91.019.902	86.888.757	86.888.757
-Ausgleichsrücklage	1.351.477	0	0	0
-Eigenkapitalverzehr relativ		0,68%	4,54%	1,42%

Dezernat III
11.11.2020
2041/2020

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.11.2020
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.12.2020

Neufassung der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und für sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Geilenkirchen

Sachverhalt:

Die Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und für sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes der Stadt Geilenkirchen ist in einigen Punkten redaktionell anzupassen.

Zudem sind die Gebührensätze anzupassen, da sich die Personalkosten seit der letzten Änderung im Jahr 2012 weiterentwickelt haben.

Aufgrund der zahlreichen Änderungen schlägt die Verwaltung vor, die Satzung neuzufassen und auf eine Änderungssatzung zu verzichten. Die Neufassung der Satzung ist dem Anhang zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen beschließt die Neufassung der „Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und für sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Geilenkirchen“ in der ihm vorliegenden Form.

Anlage:

SA-07C-A4 GebührenS Durchführung Brandverhütungsschau

(Dezernat III, Herr Dechêne, 02451 - 629 914)

Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und für sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Geilenkirchen

Vom ...

Aufgrund des § 52 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1, § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), der §§ 7 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 dieser Satzung einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der

Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,

- b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 - c) einer auf Antrag vorgenommenen brandschutztechnischen Überprüfung (Objektbesichtigung) einschließlich deren Vor- und Nachbereitung,
 - d) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes, die mündlich oder schriftlich beantragt wurden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind, einschließlich deren Vor- und Nachbereitung,
 - e) Abnahme und Inbetriebnahme einer Brandmeldeanlage (BMA) einschließlich Wiederholungsabnahme, die auf Grund von Mängeln erforderlich sind, sowie die notwendige Anwesenheit bei der Wartung bzw. Instandsetzung, einschließlich deren Vor- und Nachbereitung,
 - f) Inbetriebnahme eines Feuerwehrschrüsseldepots (FSD) und / oder eines Freischaltelements (FSE) und die notwendige Anwesenheit eines Schlüsselträgers der Feuerwehr bei der Wartung bzw. Instandsetzung, einschließlich deren Vor- und Nachbereitung,
 - g) Einbau einer Feuerwehr-Zylinderschließung einschließlich deren Vor- und Nachbereitung,
 - h) Mitwirkung bei der Erstellung von Einsatz- und Sonderschutzplänen, betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen, sowie sonstigen Ausarbeitungen, einschließlich deren Vor- und Nachbereitung,
 - i) Abnahme von Feuerwehruzufahrten und Anleiterproben, einschließlich Vor- und Nachbereitung
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der

Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.

- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4

Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5

Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften.

Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens 6 Jahren durchzuführen.

- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Geilenkirchen unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) - i) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von zwei Wochen zu entrichten.
- (2) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (3) Die Stundung der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühren stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 181 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) i. V. m. § 110 Justizgesetz NRW vom 26.01.2010 (GV. NRW. S. 30) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 818) zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Geilenkirchen vom 20.06.2007 außer Kraft.

Anlage 1

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und für sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Geilenkirchen gelten folgende Regelsätze:

Dienstleistung	Gebühr	Bemerkung
Brandverhütungsschau oder Nachschau einschließlich Vor- und Nachbereitung sowie Wegzeiten	17,97 €	Je 15 Min. und je Beschäftigter
Objektbesichtigung auf Anfrage, Einzeltermine aus besonderem Anlass etc. einschließlich Vor- und Nachbereitung sowie Wegzeiten	17,97 €	Je 15 Min. und je Beschäftigter
Gutachterliche Stellungnahme schriftlich/ mündlich, Erstellung Brandschutzgutachten/ Brandschutzkonzept etc. einschließlich Vor- und Nachbereitung	17,97 €	Je 15 Min. und je Beschäftigter
Abnahme und Inbetriebnahme BMA einschließlich Wiederholungsabnahme, die notwendige Anwesenheit bei Wartung bzw. Instandsetzung einschließlich deren Vor- und Nachbereitung sowie Wegzeiten	17,97 €	Je 15 Min. und je Beschäftigter
Inbetriebnahme / Instandsetzung / Überprüfung FSD & FSE einschließlich Vor- und Nachbereitung sowie Wegzeiten	17,97 €	Je 15 Min. und je Beschäftigter
Einbau Feuerwehr-Zylinderschließung einschließlich deren Vor- und Nachbereitung sowie Wegzeiten	17,97 €	Je 15 Min. und je Beschäftigter
Mitwirkung bei der Erstellung von Einsatz- und Sonderschutzplänen, betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen sowie sonstigen Ausarbeitungen einschließlich deren Vor- und Nachbereitung	17,97 €	Je 15 Min. und je Beschäftigter
Abnahme von Feuerwehruzufahrten und Anleiterproben einschließlich Vor- und Nachbereitung sowie Wegzeiten	17,97 €	Je 15 Min. und je Beschäftigter
Sonstige Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes, der Gefahrenvorbeugung oder der Gefahrenabwehrplanung	17,97 €	Je 15 Min. und je Beschäftigter

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und für sonstige Leistungen des vorbeugenden Brand-schutzes in der Stadt Geilenkirchen

Ziffer	Objektart	Fristen nach Gefährdungs-grad gem. AGBF Bund / BHKG NRW
1	Pflege- und Betreuungsobjekte	
1.1	Krankenhäuser	3
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen	3
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb	3
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)	3
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	3
1.4	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern	3
2	Übernachtungsbetriebe	
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO	3
2.2	Obdachlosenunterkünfte	3
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u. a.)	3
2.4	Campingplätze nach CWVO	6
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO	3
3	Versamlungsobjekte – Versamlungsstätten nach SBauVO	
3.1.1 – 3.1.2	(unbesetzt)	
3.1.3	Versamlungsstätten mit Versamlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher-/innen fassen sowie Versamlungsstätten mit mehreren Versamlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher-/innen fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben.	3
3.1.4	Sportstadion, die mehr als 5.000 Besucher fassen	3
3.1.5	Versamlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucher-/innen fasst.	3
3.2	(unbesetzt)	
3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen-/Szenenflächen /Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucher-/innen	3

4	Unterrichtsobjekte	
4.1	Schulen nach SchulBauRL	3
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)	3
5	Hochhausobjekte	
5.1	Hochhäuser nach SBauVO	6
6	Verkaufsobjekte	
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO	3
6.2	(unbesetzt)	
6.3	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche	3
7	Verwaltungsobjekte	
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3.000 qm Geschossfläche	6
8	Ausstellungsobjekte	
8.1	Museen	6
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten	6
9	Garagen	
9.1	Großgaragen nach SBauVO	6
9.2	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	6
10	Gewerbeobjekte	
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion	6
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm	6
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nicht brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm	6
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
10.1.5 – 10.1.6	(unbesetzt)	
10.2	Gewerbeobjekte zur Lagerung	6
10.2.1	(unbesetzt)	
10.2.2.	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche	6
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig > 1.600 qm Lagerfläche	6

10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche	6
10.2.5	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig > 800 qm Lagerfläche	6
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche	6
10.2.7	Hochregallager	6
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe nach FwDV 500	6
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500	6
10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B * und III B nach FwDV 500	6
10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C * und III C nach FwDV 500	6
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke	6
11	Sonderobjekte	
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	6
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden	6
11.3	Kirchen und Gebetsstätten	6
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen	6
11.5	(unbesetzt)	
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe	6
11.7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen *	6
11.8	(unbesetzt)	
11.9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte *	6
11.10	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs	3
11.11	Flughäfen	3
11.12	Sonstige kritische Infrastrukturen *	*
11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse *	*

* Einstufung der Brandschulpflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle

Hinweise

1. Die Objektgruppen entsprechen den Empfehlungen des Lenkungsausschusses VB NRW vom 16.08.2014. Gegenüber der Fassung aus 1998 wurden im Wesentlichen redaktionelle und inhaltlich zusammenfassende Änderungen vorgenommen. Dadurch bleiben einzelne Ziffern unbesetzt.
2. Die Fristen berücksichtigen den Gefährdungsgrad und entsprechen der Einstufung des Arbeitskreises VB/G der AGBF Bund aus 01/2000 (Fortschreibung in 10/2012), wobei die dortigen maximalen Fristen von 5 Jahren entsprechend dem BHKG NRW auf 6 Jahre festgesetzt wurden.

Kämmerei
09.11.2020
2051/2020

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.11.2020
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.12.2020

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2021 für die Abfallentsorgung

Sachverhalt:

Die Gebührenbedarfsberechnung für den Bereich der Abfallentsorgung für das Jahr 2021 ist als Anlage beigefügt.

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung ist gem. § 4 der Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen für die Abfallbeseitigung

- die Art und Anzahl der für das angeschlossene Grundstück bereitgestellten Restabfallgefäße im Erhebungszeitraum (Grundgebühr)
- das Gesamtgewicht des Restabfalls und des Biomülls im Erhebungszeitraum (Gewichtsgebühr).

Annahmen für das Berechnungsjahr 2021

Für die Ermittlung der Gebührensätze wird in der Kalkulation von folgenden Ansätzen ausgegangen:

a) Grundgebühr

gebührenfähige (fixe) Kosten in 2021: 981.540,97 €

Gefäßeinheiten: 13.400

b) Gewichtsgebühr

gebührenfähige (variable) Kosten in 2021: 1.252.402,60 €

Fehlbetragsausgleich aus Vorjahren (2018): 102.333,00 €

anzusetzende variable Kosten in 2021 1.354.735,60 €

Abfallaufkommen, Restmüll u. Biomüll (Gewicht): 4.970.000,00 kg

Gebührenhöhe 2021

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ansätze ergibt sich für das Jahr 2021 eine Grundgebühr in Höhe von 73,00 €/Gefäßeinheit (Vorjahr 69,00 €). Im Vergleich zum Vorjahr steigt die Grundgebühr damit um 4,00 €/Einheit und Jahr.

Die Gewichtsgebühr beträgt 0,27 €/kg Rest- und Bioabfall (Vorjahr 0,21 €/kg). Im Vergleich zum Vorjahr steigt diese Gebühr um 0,06 €/kg.

Gründe für die Gebührenanpassung

Der bestehende Vertrag über die Entsorgungs- und Verwertungsdienstleistungen kommunaler Abfälle mit dem bisherigen Dienstleister endet am 31.12.2020. Gleiches gilt für den Betrieb des Recyclinghofes für kommunal bedingte Anlieferungen.

Die betreffenden Leistungen mussten daher im Verlauf des Jahres 2020 zwingend neu ausgeschrieben und beginnend mit dem 01.01.2021 neu vergeben werden.

Aus dem zwischenzeitlich neu abgeschlossenen Vertrag ergeben sich sowohl für Sammlung, Transport und Verwertung der Abfälle als auch für den Betrieb des Recyclinghofes teils deutlich höhere Unternehmerentgelte und im Vergleich zum Vorjahr insgesamt höhere gebührenfähige Kosten für die gesamte kommunale Abfallentsorgungseinrichtung.

Hinzu kommen tendenziell geringere Erlöse bei der Verwertung des kommunalen Anteils im Altpapier.

Die betreffenden Werte sind bei der Gebührenermittlung zu berücksichtigen und führen einschl. des Fehlbetragsausgleichs aus 2018 zu der berechneten Gebührenanpassung.

Beschlussvorschlag:

Die Grundgebühr wird für das Jahr 2021 auf 73,00 €/Gefäßeinheit festgesetzt.

Die Gewichtsgebühr wird für das Jahr 2021 auf 0,27 €/kg Rest- und Bioabfall festgesetzt.

Anlage:

Gebührenbedarfsberechnung Abfallentsorgung 2021 pdf

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Gebührenbedarfsberechnung für 2021 Abfallentsorgung

A) Ermittlung der Kosten

I. Betriebsaufwand

1. Personalkosten, Gemeinkosten u. Kosten des Arbeitsplatzes

Hinweis: Den nachstehenden Kalkulationsansätzen liegen die Empfehlungen des KGSt-Gutachtens 7/2020 - Kosten eines Arbeitsplatzes - zugrunde

Verwaltungsmitarbeiter/-innen nach KGSt:

1 Beamtin A9 m. D. (Sachbearbeitung), Bereich 7, 0,3 Stellenanteil	21.840,00 €
1 Tarifbeschäftigte EG8 (Veranlagung), Bereich 7, 0,3 Stellenanteil	16.620,00 €
1 Tarifbeschäftigte EG6 (Veranlagung), Bereich 7, 0,3 Stellenanteil	16.050,00 €
1 Beamtin A6 (Bürgerbüro), Bereich 7, 0,03 Stellenanteil	1.506,00 €
3 Beamte A8 (Bürgerbüro), Bereich 7, 3x 0,03 Stellenanteil	6.048,00 €
	62.064,00 €

Gemeinkostenzuschlag (Verwaltungsmitarbeiter/-innen)

Verwaltungs- u. Fachbereichsoverhead, 20 % der Personalkosten	12.412,80 €
---	-------------

Sachkosten Büroarbeitsplätze

Büroarbeitsplatz, 9.700,00 € x 1,02 Stellenanteile	9.894,00 €
--	------------

Innere Leistungsverrechnung für Mitarbeiter des Stadtbetriebes

Die im Zuge der Inneren Leistungsverrechnung anzusetzenden Personalkosten belaufen sich für 2020 auf der Grundlage einer Durchschnittsberechnung aus Werten der letzten 3 Jahre auf	106.804,00 €
---	--------------

Gemeinkostenzuschlag (Stadtbetrieb)

Verwaltungs- u. Fachbereichsoverhead, 15 % der Personalkosten	16.020,60 €
---	-------------

Sachkosten Nicht-Büroarbeitsplätze

Sachkostenpauschale nach KGSt, 10 % Zuschlag	10.680,40 €
--	-------------

Personalkosten insgesamt	217.875,80 €
---------------------------------	---------------------

2. Unternehmervergütung für Rest- und Biomüllsammlung

Das Entsorgungsunternehmen berechnet für die Entsorgungsdienstleistungen sowohl einen Grundbetrag als auch einen gewichtsbezogenen Preis. Der gewichtsbezogene Preis wird nach der tatsächlichen Menge des über die jeweiligen Tonnen abgefahrenen Rest- und Biomülls berechnet.

2.1 Entgelt für die Rest- und Bioabfallentsorgung

Das Entgelt für die Rest- und Bioabfallsammlung setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen (Grundlage: Einwohner inkl. der nicht meldepflichtigen NATO-Angehörigen, insgesamt 30.423 Personen, Stichtag 30.06.2020)

Behältermiete Restabfall	40.834,66 €
Leerungsentgelt Restabfall	131.549,17 €
Behältermiete Bioabfall	28.591,70 €
Leerungsentgelt Bioabfall	39.288,83 €
Grundentgelt Restabfall und Bioabfall	21.319,97 €

2.2 Gewichtsbezogenes Entgelt für Rest- und Bioabfall

Transport Restabfall 3.850 to x 11,94 €/to + 19 % MwSt.	54.703,11 €
Transport Bioabfall 1.120 to x 19,71 €/to + 19 % MwSt.	26.269,48 €

2.3 Unternehmerentgelt für den Betrieb des Recyclinghofes

Für die Vorhaltung des Recyclinghofes fällt ein Grundentgelt sowie ein Betriebsentgelt an.

Grundentgelt	8.267,65 € + 19 % MwSt. =	9.838,50 €
Betriebsentgelt	12 x 16.205,92 € + 19 % MwSt. =	231.420,54 €

2.4 Umtauschkosten Abfallgefäße

Für 2021 wird von ca. 75 Tauschfällen ausgegangen. Das Unternehmerentgelt beträgt 7,14 € zzgl. MwSt. je Tauschfall.

75 Fälle à 7,14 € + 19 % MwSt. =	637,25 €
----------------------------------	----------

In unbegründeten Fällen, in denen das Behältervolumen reduziert wird, ist eine Änderungsgebühr von 15,00 € zu entrichten. Es wird von 8 Fällen ausgegangen.

15,00 € x 8 Fälle = -120,00 €

2.5 Sperrmüll

Für die Sperrgutsammlung fällt sowohl ein Grundentgelt, bemessen nach der Einwohnerzahl, als auch ein Sammelentgelt, bemessen nach dem Gewicht, an.

Grundentgelt: 0,14 € x 30423 EW + 19 % MwSt. 5.068,47 €
Sammelentgelt: 310 t x 65,78 € + 19 % MwSt. 24.266,24 €

2.6 Elektroschrott

Sammlung u. Transport
35 to x 171,79 €/to + 19 % MwSt. = 7.155,05 €

Annahme am Recyclinghof
150 to x 84,46 € + 19% MwSt. 15.076,11 €

Unternehmerentgelte insgesamt 635.899,07 €

3. Deponiegebühren/Verwertungskosten

Die Deponiegebühren für Haus- und Sperrmüll sowie die Verwertungskosten für Biomüll richten sich nach der Abfallmenge (Gewicht) sowie einer einwohnerabhängigen Grundgebühr (einschl. nicht meldepflichtige Personen).

3.1 Deponiegebühren Haus- und Sperrmüll

Die Gebühr für die thermische Behandlung des Haus- und Sperrmülls wird in 2021 unverändert mit 129,- €/t angesetzt.

Für 2021 wird eine Gesamtmenge an Haus- und Sperrmüll im Volumen von 4.160 to erwartet.

4.160 to x 129,00 €/t = 536.640,00 €

Hinzu kommt eine einwohnerabhängige Grundgebühr i.H.v. 7,10 €/Einwohner (inkl. nicht meldepflichtige Einwohner).

28.452 Einwohner x 7,10 € = 202.009,20 €

3.2 Verwertungskosten Sperrmüll

Sperrmüll wird neben der kommunalen Sammlung zusätzlich über einen Recyclinghof im Stadtgebiet erfasst und einer Verwertung zugeführt.

Der Preis für die Annahme und Verwertung beträgt 132,88 €/t zzgl. MwSt. Im Jahr 2021 werden schätzungsweise 1.205 Sperrmüll über den Recyclinghof gesammelt. Hierin enthalten sind ebenfalls die Mengen (7 t), die über Sammelcontainer (siehe 3.4) auf der NATO-Air-Base erfasst werden. Der Preis hierfür beträgt 334,04 € + MwSt.

$1.198 \text{ to} \times 132,88 \text{ €} + 19 \% \text{ MwSt.} =$	189.436,39 €
$7 \text{ to} \times 334,04 \text{ €/to} + 19 \% \text{ MwSt.} =$	2.782,55 €

3.3 Verwertungskosten von Holz aus kommunaler Sammlung

Der im Sperrmüll enthaltene Holzanteil wird getrennt erfasst und einer Verwertung zugeführt. Die Verwertungskosten liegen bei 132,80 €/t. Für 2021 wird von einer Gesamtmenge von 333 t Holz ausgegangen.

$333 \text{ to} \times 132,80 \text{ €/to} + 19 \% \text{ MwSt.} =$	52.624,66 €
---	-------------

3.4 Verwertungskosten Holz aus kommunaler Anlieferung

An dieser Stelle werden die Mengen kalkuliert, die über Sammelcontainer auf der Nato-Air-Base erfasst werden. Für die dortige Holzentsorgung beträgt der Verwertungspreis 277,14 €/to zzgl. MwSt. Hinzu kommen die jährlichen Mietkosten für den Sammelcontainer von 53,37 € je Container/Monat zzgl. MwSt. Für das Jahr 2021 wird von einem Aufkommen von 30 to ausgegangen.

$30 \text{ to} \times 277,14 \text{ €} + 19 \% \text{ MwSt.} =$	9.893,90 €	
$1 \text{ Container (Nato-Air-Base) a } 53,37 \text{ €/Monat} + 19 \% \text{ MwSt.}$	762,12 €	
		10.656,02 €

3.5 Verwertungskosten Biomüll

Die Verwertung des Biomüls erfolgt zu einem Preis in Höhe von 92,70 €/to zzgl. MwSt.

In 2021 wird von einem Aufkommen von rd. 1.120 to ausgegangen.

1.120 to x 92,70 €/to + 19 % MwSt. = 123.550,56 €

Deponiegebühren und Verwertungsentgelte insgesamt

1.117.699,37 €

4. Wertstofferfassung

4.1 Altglas

Die Sammlung und Verwertung von Altglas liegt in der Zuständigkeit der Dualen Systeme. Im Rahmen der kommunalen Gebührenbedarfsberechnung sind keine Ansätze zu bilden.

4.2 Altpapier

Der kommunale Anteil am Altpapieraufkommen beträgt 66,50 % (Masse), der DSD -Verpackungsanteil beträgt 33,50 % (Masse) .

4.2.1 Unternehmersammlung

Das Verfahren zur Abrechnung der Sammlung und Verwertung von Altpapier ändert sich zum 01.01.2021 aufgrund neu abzuschließender Abstimmungsvereinbarungen mit den Dualen Systemen. Die Sammlung des Altpapiers erfolgt zu 100 % im Auftrag der Kommune. Für die Miterfassung der PPK-Verkaufsverpackungen (derzeit 33,5 % des Altpapiers) erhält die Stadt künftig eine angemessene Kostenbeteiligung durch die Systembetreiber der Dualen Systeme. Ansatzfähig ist somit nur der kommunale Anteil des Altpapiers (66,5 %). Dies betrifft sowohl die Erfassungskosten als auch die Verwertungserlöse.

4.2.1.1 Kosten für Sammlung u. Transport

Unternehmerentgelt

2.190 to x 48,24 € + 19 % MwSt.	125.718,26 €	
Behältermiete	32.427,60 €	
Entgelte insgesamt	158.145,86 €	
hiervon 66,50 % kommunaler Anteil am Altpapier		105.166,99 €

4.2.2 Verwertungserlöse u. -kosten

Verwertungserlöse (brutto)

2.190 to x 54,58 € (o. MwSt.)	119.530,20 €	
hiervon 66,50 % kommunaler Anteil am Altpapier	79.487,58 €	

Logistikkosten Kreis Heinsberg (Umschlag u. Transport)

2.190 to x 20,24 €/to + 19 % MwSt. x 66,50 %	-35.077,06 €	
--	--------------	--

Verwaltungskosten des Kreises

3 % der Logistikkosten	-1.052,31 €	
------------------------	-------------	--

verbleibende Verwertungserlöse (negativer Wert stellt einen Ertrag dar)		-43.358,21 €
--	--	--------------

4.3 Grünabfall

4.3.1 Sammlung

4.3.1.1 Unternehmerentgelt

Im Jahr 2021 werden drei Grünschnittsammlungen durchgeführt. Es ist von rd. 150 t. Sammelleistung auszugehen.

Für die Sammlung und den Transport fällt ein Entgelt in Höhe von 80,11 €/to zzgl. MwSt. an.

150 to x 80,11 € + 19 % MwSt.	14.299,64 €	
-------------------------------	-------------	--

4.3.1.2 Verwertungsentgelt

Das Verwertungsentgelt für Grünabfälle beträgt in 2021 61,78 € zzgl. 19 % MwSt.

$150 \text{ to} \times 61,78 \text{ €} + 19 \% \text{ MwSt.} = 11.027,73 \text{ €}$

4.3.2 Zwischenlagerplatz Niederheid für Grünabfälle

4.3.2.1 Häckselkosten

Die Häckselkosten für Grünabfälle am Zwischenlagerplatz werden mit 35,- €/t zzgl. MwSt für Großmaterial und mit 38,- €/t zzgl. MwSt für Kleinmaterial angesetzt. Es wird von der Menge von 11 t Kleinmaterial und 2445 t Großmaterial (insgesamt 2.456 t) ausgegangen.

$2.445 \text{ to} \times 35,- \text{ €/t} + 19 \% \text{ MwSt.} = 101.834,25 \text{ €}$

$11 \text{ to} \times 38,- \text{ €/t} + 19 \% \text{ MwSt.} = 497,42 \text{ €}$

Für die Abholungen durch den beauftragten Unternehmer fallen Kosten in Höhe von 1.000 €/Abholung (netto) für Großmaterial sowie 100,- €/Abholung (netto) für Kleinmaterial an.

$3 \times 1.000,- \text{ €} + 19 \% \text{ MwSt.} = 3.570,00 \text{ €}$

$4 \times 100,- \text{ €} + 19 \% \text{ MwSt.} = 476,00 \text{ €}$

4.3.2.2 Containermiete und Transportkosten

entfällt, enthalten in 4.3.2.1

4.3.2.3 Gebühreneinnahmen

Für Grünabfälle wird bei der Abgabe am Zwischenlagerplatz eine Gebühr von 10,00 €/m³ erhoben. Auf Grundlage der Hochrechnung aus 2020 wird für 2021 von einer gebührenfähigen Menge von 400 m³ ausgegangen:

$10,00 \text{ €/m}^3 \times 400 \text{ m}^3 = -4.000,00 \text{ €}$

Kosten Wertstofffassung insgesamt

189.513,82 €

5. Schadstoffentsorgung

Die Kosten der Schadstoffentsorgung werden u. a. nach der Einwohnerzahl bemessen. Bei den folgenden Berechnungen werden die Einwohnerzahlen gem. Nr. 4.1 zuzüglich der Anzahl nicht meldepflichtigen Einwohner (NATO) zum Stichtag 31.12.2019, somit 27.603 EW + 849 EW = 28.452 EW

5.1 Deponiegebühr für Schadstoffe

Die Deponiegebühr wird 2021 voraussichtlich 0,80 €/EW betragen.

28.452 EW * 0,80 €/EW	22.761,60 €
-----------------------	-------------

6. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung der Straßenpapierkörbe

Die hier entstehenden Kosten sind ansatzfähig im Sinne des KAG.

6.1 Beschaffung

Es wird davon ausgegangen, dass infolge Ergänzung oder Tausch 10 Straßenpapierkörbe zu je ca. 65 € beschafft werden müssen.

10 St. x 65 € =	650,00 €
-----------------	----------

6.2 Verwertung der Inhalte aus Straßenpapierkörben

Die Inhalte aus den Straßenpapierkörben werden künftig am Recyclinghof angeliefert. Es wird von einer Menge von 84 to in 2021 ausgegangen

84 to x 131,44 €/to + 19 % MwSt. =	13.138,74 €
------------------------------------	-------------

Kosten Straßenpapierkörbe insgesamt	13.788,74 €
--	--------------------

7. Einsammeln, Befördern und Endbeseitigen verbotswidriger Abfallablagerungen

Die Kosten sind ansatzfähig nach dem KAG.

7.1 Einsammeln und Befördern

Für 2021 werden für den Einsatz städtischer Fahrzeuge und Geräte voraussichtlich folgende Kosten aufgewendet:

15.870,00 €

7.2 Endbeseitigen/Verwerten

In 2021 werden hochgerechnet 47 to Abfälle eingesammelt und über ein Unternehmen verwertet. Das Verwertungsentgelt beläuft sich auf 131,45 €/t zzgl. MwSt.

47 to x 131,45 €/t + 19 % MwSt. =

7.352,00 €

**Kosten Einsammeln u. Befördern verbotswidriger
Abfallablagerungen insgesamt**

23.222,00 €

8. Sächliche Kosten

Für Fachliteratur, Bekanntmachungen und sonstige sächliche Kosten wird ein Betrag veranschlagt von insgesamt rd.

3.500,00 €

9. Öffentlichkeitsarbeit

Hierin enthalten sind u. a. auch die Kosten für den Druck und die Verteilung des Abfallkalenders und der Umweltfibel. Für 2021 ist ein Betrag zu veranschlagen von

8.500,00 €

Kosten Öffentlichkeitsarbeit insgesamt

8.500,00 €

II. Finanzaufwand

(Abschreibungs- und Zinsaufwand)

1. Abschreibungsaufwand

Zwischenlagerplatz

Für den städt. Zwischenlagerplatz in Niederheid, der eigens für die Abgabe und den Umschlag von Grünabfall hergerichtet wurde, sind kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen zu berechnen. Allerdings wurde die bauliche Anlage zum 31.12.2014 vollständig abgeschrieben, sodass dieser Posten nicht mehr anfällt.

Abschreibung 2021 insgesamt

0,00 €

2. Zinsaufwand

Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen erfolgt auf Grundlage der in den Anlagenachweisen ausgewiesenen Herstellungsrestwerten. Derzeit sind hier nur die Grundstückswerte mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 21.830 € anzusetzen.

Berechnung des zu verzinsenden Anlagekapitals:

Grundvermögen: 21.830,00 €

21.830,00 €

x 5,42 % Verzinsung =

1.183,17 €

Voraussichtlich gebührenfähige Kosten 2021

2.233.943,58 €

davon fixe Kosten

981.540,97 €

davon variable Kosten

1.252.402,60 €

Fehlbetragsausgleich aus Vorjahren (2018)

102.333,00 €

anzusetzende variable Kosten

1.354.735,60 €

B. Gebührenermittlung

Ermittlung der Grundgebühr:

981.540,97 €	:	13400	Einheiten	=	73,25 €
gerundet					73,00 €

Grundgebühr je Einheit in 2021 somit:

73,00 €

Ermittlung der gewichtsbezogenen Gebühr:

1.354.735,60 €	:	4.970.000	kg	=	0,272583 €
gerundet					0,27 €

gewichtsbezogene Gebühr in 2021 somit:

0,27 €

nachrichtlich bisherige Gebührensätze (gültig bis 31.12.2020)

Grundgebühr

69,00 € je Einheit

gewichtsbezogene Gebühr

0,21 €/ kg

Geilenkirchen, im Oktober 2020

Kämmerei

Kämmerei
12.11.2020
2052/2020

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.11.2020
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.12.2020

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2021 für Straßenreinigung und Winterdienst

Sachverhalt:

Die Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung und den Winterdienst im Jahr 2021 ist als Anlage beigefügt.

Gebührenmaßstab

Maßstab für die Gebührenberechnung sind die Frontmeterlängen gem. § 7 Abs. 1-3 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).

Annahmen für das Berechnungsjahr 2021

Für die Ermittlung der Gebührensätze wird in der Kalkulation von folgenden Ansätzen ausgegangen:

a) Straßenreinigungsgebühr

gebührenfähige Kosten in 2021:	114.540,85 €
Kostenüberdeckung aus Vorjahren (2019):	- 1.722,00 €
anzusetzende Kosten:	112.818,85 €

berücksichtigungsfähige Frontmeter: 101.490 m

b) Winterdienst

gebührenfähige Kosten in 2021:	65.830,36 €
Kostenüberdeckung aus Vorjahren (2019):	- 3.205,00 €
anzusetzende Kosten:	62.625,38 €

berücksichtigungsfähige Frontmeter: 131.521 m

Gebührenhöhe 2021

Straßenreinigungsgebühr

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ansätze ergibt sich für das Jahr 2021 eine Straßenreinigungsgebühr in Höhe von 1,11 €/Frontmeter (Vorjahr 1,40 €/Frontmeter). Im Vergleich zum Vorjahr sinkt die Gebühr um 0,29 €/Frontmeter.

Winterdienstgebühr

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ansätze ergibt sich für das Jahr 2021 eine Winterdienstgebühr in Höhe von 0,48 €/Frontmeter (Vorjahr 0,48 €/Frontmeter). Im Vergleich zum Vorjahr bleibt die Gebühr unverändert.

Gründe für die Gebührenanpassung

Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung ist im Jahr 2021 abzusenken.
In den Jahren 2019 und 2020 war bei der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren jeweils ein Fehlbetrag aus Vorjahren auszugleichen. Der Fehlbetragsausgleich hat sich in diesen Jahren gebührenerhöhend ausgewirkt.
Im Jahr 2021 ist kein Fehlbetragsausgleich zu kalkulieren.

Beschlussvorschlag:

Die Straßenreinigungsgebühr wird für das Jahr 2021 auf 1,11 €/Frontmeter festgesetzt.

Die Winterdienstgebühr wird für das Jahr 2021 auf 0,48 €/Frontmeter festgesetzt.

Anlage:

Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2021 pdf

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Straßenreinigung und Winterdienst Gebührenbedarfsberechnung für 2021

I. Straßenreinigung (ohne Winterdienst)

1. Personal-, Fahrzeug- u. Geräteeinsatz

1.1 Personalaufwendungen, Gemeinkosten u. Kosten der Arbeitsplätze

Hinweis: Den nachstehenden Kalkulationsansätzen liegen die Empfehlungen des KGSt-Gutachtens 7/2020 - Kosten eines Arbeitsplatzes - zugrunde

Verwaltungsmitarbeiter/-innen

1 Beamtin A9 m. D. (Sachbearbeitung), Bereich 7, 0,02 Stellenanteil	1.456,00 €
1 Tarifbeschäftigte EG 8 (Veranlagung), Bereich 7, 0,07 Stellenanteil	3.878,00 €
1 Tarifbeschäftigte EG 6 (Veranlagung), Bereich 7, 0,07-Stellenanteil	<u>3.745,00 €</u>
	9.079,00 €

Gemeinkostenzuschlag (Verwaltungsmitarbeiter/-innen)

Verwaltungs- u. Fachbereichsoverhead, 20 % der Personalkosten	1.815,80 €
---	------------

Sachkosten Büroarbeitsplätze (Verwaltungsmitarbeiter/-innen)

Büroarbeitsplatz, 9.700,00 € x 0,16 Stellenanteile	1.552,00 €
--	------------

Leistungsverrechnung für Mitarbeiter/-innen des Stadtbetriebes

Die Personalkosten des Stadtbetriebes werden aus der Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt. Aus dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre betragen diese voraussichtlich:

14.922,00 €

Gemeinkostenzuschlag (Stadtbetrieb)

Verwaltungs- u. Fachbereichsoverhead, 15 % der Personalkosten	2.238,30 €
---	------------

Sachkosten Nicht-Büroarbeitsplätze (Stadtbetrieb)

Nicht-Büroarbeitsplätze, 10 % von 14.922,00 €	1.492,20 €
---	------------

insgesamt 31.099,30 €

1.2 Fahrzeug- und Geräteeinsatz Stadtbetrieb

Die Fahrzeug- und Gerätekosten werden ebenfalls aus der Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt. Aus dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre betragen diese voraussichtlich:

5.758,00 €

2. Unternehmervergütung

Für 2021 ist eine Unternehmervergütung für das Vertragsunternehmen in Höhe von 0,60 € je Kehrmeter einschl. 19 % MwSt. einzuplanen. Die voraussichtliche Abrechnungsmenge an Kehrmetern beträgt nach jetzigem Stand 112.309 lfdm.

112.309 m x 0,60 € =

67.385,40 €

3. Deponie-/Verwertungsgebühr

In 2021 wird mit einem Aufkommen von etwa 275 t Straßenkehrsicht gerechnet. Die Deponierung und Verwertung erfolgt unmittelbar durch das Vertragsunternehmen. Die Kosten hierfür betragen 118,64 €/t einschl. MwSt.

275 t x 118,64 €/t =

32.626,00 €

voraussichtliche Straßenreinigungskosten 2021 =

136.868,70 €

Die vorstehenden Kosten sind - mit Ausnahme der anteiligen Personalaufwendungen, Fahrzeug- u. Gerätekosten (s. I.1.1, I.1.2) - um den prozentualen Anteil der nicht veranlagten bzw. der nicht veranlagungsfähigen Kehrmetern zu reduzieren. Mit dem Vertragsunternehmen werden insgesamt 112.309 Gesamtkehrmetern abgerechnet. Hiervon in Abzug zu bringen sind 10.819 m bzw. 9,60 %, (nicht veranlagte Strecken)

-9.601,09 €

bereinigte Straßenreinigungskosten 2021

127.267,61 €

abzüglich 10 % Anteil der Allgemeinheit (nicht gebührenfähig)

-12.726,76 €

somit gebührenfähige Straßenreinigungskosten in 2021

114.540,85 €

II. Winterdienst innerhalb geschlossener Ortslagen

1. Personal-, Fahrzeug- und Geräteeinsatz

1.1 Personalaufwendungen, Gemeinkosten u. Kosten der Arbeitsplätze

Hinweis: Den nachstehenden Kalkulationsansätzen liegen die Empfehlungen des KGSt-Gutachtens 7/2020 - Kosten eines Arbeitsplatzes - zugrunde

Verwaltungsmitarbeiter/-innen nach Pauschbeträgen KGSt

1 Beamtin A9 m. D. (Sachbearbeitung), Bereich 7, 0,02 Stellenanteil	1.456,00 €
1 Tarifbeschäftigte EG 8 (Veranlagung), Bereich 7, 0,10 Stellenanteil	5.540,00 €
1 Tarifbeschäftigte EG 6 (Veranlagung), Bereich 7, 0,10-Stellenanteil	<u>5.350,00 €</u>
	12.346,00 €

Gemeinkostenzuschlag nach KGSt (Verwaltungsmitarbeiter/-innen)

Verwaltungs- u. Fachbereichsoverhead, 20 % der Personalkosten	2.469,20 €
---	------------

Sachkosten Büroarbeitsplätze (Verwaltungsmitarbeiter/-innen)

Büroarbeitsplatz, 9.700,00 € x 0,22 Stellenanteile	2.134,00 €
--	------------

Leistungsverrechnung für Mitarbeiter/-innen des Stadtbetriebes

Die Personalkosten (Innere Leistungsverrechnung) belaufen sich in 2021 gemäß einer Durchschnittsberechnung aus Werten der letzten 10 Jahre voraussichtlich auf:	29.387,60 €
---	-------------

Gemeinkostenzuschlag nach KGSt (Stadtbetrieb)

Verwaltungs- u. Fachbereichsoverhead, 15 % der Personalkosten	4.408,14 €
---	------------

Sachkosten Nicht-Büroarbeitsplätze (Stadtbetrieb)

Nicht-Büroarbeitsplätze, 10 % von 29.387,60 €	2.938,76 €
---	------------

insgesamt	53.683,70 €
-----------	-------------

1.2 Fahrzeug- und Geräteeinsatz Stadtbetrieb

In Abhängigkeit von den witterungsbedingten Einsatzzeiten fallen die Fahrzeug- und Gerätekosten für den Winterdienst sehr unterschiedlich aus. Auch hier wird ein Durchschnittswert der letzten 10 Jahre angesetzt.

Für 2021 wird ein 10-Jahres-Durchschnittswert in Höhe von veranschlagt.

17.364,00 €

2. Streugut und sonstige sächliche Aufwendungen

Je nach Witterungsverlauf können die tatsächlich anfallenden Kosten von den aufgrund der Vorjahre ermittelten Kosten erheblich abweichen. Kalkuliert wird deshalb ein 10-Jahres Durchschnittswert.

Für 2021 wird ein 10-Jahres-Durchschnittswert von rd. angenommen

25.000,00 €

3. Finanzaufwand

(Abschreibungs- und Zinsaufwand)

3.1 Masch.-techn. Einrichtung

Die Ermittlung des Abschreibungsaufwandes für maschinelle und technische Einrichtung erfolgt unter Berücksichtigung von Wiederbeschaffungszeitwerten.

Der Abschreibungssatz beträgt 5 %.

Die Indexzahl zur Ermittlung des Wiederbeschaffungszeitwertes (WBZ-Wert) betrug 2019 = 115,1 Punkte (Basis 2015 = 100 Punkte).

Für 2020 liegen noch keine Indexwerte vor. In den Jahren von 2015 bis 2019 stieg der Preisindex um durchschnittlich 3,3 Punkte p. a. Diese Steigerung wird auch für 2020 und 2021 angenommen. Es wird somit ein Index für 2020 von 118,4 Punkte und für 2021 von 121,7 Punkte für die Berechnung herangezogen.

Abschreibung für maschinelle/technische Einrichtung vom Wiederbeschaffungszeitwert 2021 lt. Anlagenachweis =

5.578,18 €

Abschreibung 2021 insgesamt:

5.578,18 €

4. Zinsaufwand

Die Berechnung des Zinsaufwandes erfolgt auf Basis von Restwerten mit dem Kalkulationszinssatz, den die GPA GmbH jährlich veröffentlicht.

Herstellungsrestwerte Ende 2021 (masch. Einrichtung) gem. Anlagenachweis =

48.511,57 €

x 5,42 % Verzinsung =

2.629,33 €

Zwischensumme:

104.255,21 €

Durch den Stadtbetrieb werden sowohl die innerörtlichen Straßen mit einer Gesamtlänge von rd. 84,9 km als auch die außerörtlichen Straßen mit einer Gesamtlänge von rd. 24,5 km gestreut. Gebührenfähig sind hierbei die innerörtlichen Straßen mit einem Anteil von 77,61 %. Somit sind 77,61 % der ausgewiesenen Kosten von 106.757,21 € berücksichtigungsfähig.

104.255,21 € x 77,61 % = 80.912,47 €

gebührenfähige Kosten:

80.912,47 €

Winterdienstkosten innerhalb geschlossener Ortslagen 2021

80.912,47 €

Die Kosten sind um den prozentualen Anteil der nicht veranlagten bzw. der nicht veranlagungsfähigen Frontmeter zu reduzieren. Der prozentuale Abzug entspricht dem Abzug, der auch bei den Straßenreinigungskosten angesetzt wird.

80.912,47 € * 9,60 %

-7.767,60 €

bereinigte Winterdienstkosten 2021

73.144,87 €

abzüglich 10 % Anteil der Allgemeinheit (nicht gebührenfähig)

-7.314,49 €

somit gebührenfähige Winterdienstkosten 2021 innerhalb geschlossener Ortslagen:

65.830,38 €

III. Gebührenermittlung

Gebührenermittlung Straßenreinigung:

voraussichtliche Kehrmeter 2021:	berücksichtigungsfähige	101.490
-------------------------------------	-------------------------	---------

gebührenfähige Aufwendungen der Straßenreinigung 2021	114.540,85 €
Kostenüberdeckung aus Vorjahren (2019)	<u>-1.722,00 €</u>
Bemessungsgrundlage	112.818,85 €

Straßenreinigungsgebühren 2021:

112.818,85 €	:	101.490	=	<u>1,11 €/Frontmeter</u>
--------------	---	---------	---	--------------------------

Die Straßenreinigungsgebühr wird von bisher 1,40 €/Frontmeter auf 1,11 €/Frontmeter gesenkt.

Gebührenermittlung Winterdienst:

voraussichtliche berücksichtigungsfähige Frontmeter Winterdienst 2021:	131.521
--	---------

gebührenfähige Aufwendungen des Winterdienstes 2021	65.830,38 €
Kostenüberdeckung aus Vorjahren (2019)	<u>-3.205,00 €</u>
	62.625,38 €

Winterdienstgebühren 2021:

62.625,38 €	:	131.521	=	<u>0,48 €/Frontmeter</u>
-------------	---	---------	---	--------------------------

Die Winterdienstgebühr bleibt mit 0,48 € /Frontmeter unverändert.

Geilenkirchen, im Oktober 2020

Kämmerei

Kämmerei
12.11.2020
2056/2020

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.11.2020
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.12.2020

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2021 für die Abwasserbeseitigung

Sachverhalt:

Die Gebührenbedarfsberechnung 2021 für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser und Schmutzwasser) ist als Anlage beigelegt.

Gebührenmaßstab

Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den Quadratmetern der bebauten bzw. überbauten befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (Flächenmaßstab).

Die Schmutzwassergebühr wird nach der bezogenen Frischwassermenge in cbm abzüglich der anzurechnenden Abzugsmengen bemessen (Frischwassermaßstab).

Annahmen für das Berechnungsjahr 2021

Für die Ermittlung der Gebührensätze wird von folgenden Ansätzen ausgegangen:

a) Niederschlagswassergebühr

gebührenfähige Aufwendungen:	2.458.379,67 €
Kostenüberdeckung aus 2018:	- 85.382,00 €
Kostenüberdeckung aus 2019 (anteilig):	- 95.000,00 €
Bemessungsgrundlage insgesamt:	2.277.997,67 €

Einheiten (kalk. befestigte Flächen): 3.334.475 qm

b) Schmutzwassergebühr

gebührenfähige Aufwendungen:	3.875.619,47 €
Kostenüberdeckung aus 2019 (anteilig)	- 170.000,00 €
Bemessungsgrundlage insgesamt:	3.705.619,47 €

Einheiten (kalk. Frischwassermaßstab) 1.240.000,00 cbm

Gebührenhöhe 2021

a) Niederschlagswassergebühr

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ansätze ergibt sich für das Jahr 2021 eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von **0,68 €/qm** (Vorjahr 0,68 €/qm).

Im Vergleich zum Vorjahr bleibt die Gebühr damit unverändert.

b) Schmutzwassergebühr

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ansätze ergibt sich für das Jahr 2021 eine Schmutzwassergebühr in Höhe von **2,99 €/cbm** (Vorjahr 2,99 €/cbm).

Im Vergleich zum Vorjahr bleibt auch diese Gebühr unverändert.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschlagswassergebühr wird für das Jahr 2021 unverändert auf 0,68 €/qm angeschlossener befestigter Grundstücksfläche festgesetzt.

Die Schmutzwassergebühr wird für das Jahr 2021 unverändert auf 2,99 €/cbm Frischwassermaßstab festgesetzt.

Anlage:

Gebührenbedarfsberechnung Abwasserbeseitigung 2021 pdf

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Abwasserbeseitigung Gebührenbedarfsberechnung für 2021

I. Betriebsaufwand

1. Personal-, Fahrzeug- und Geräteeinsatz

1.1 Personalaufwendungen, Gemeinkosten u. Kosten der Arbeitsplätze

Hinweis: Den nachstehenden Kalkulationsansätzen liegen die Empfehlungen des KGSt-Gutachtens 7/2020- Kosten eines Arbeitsplatzes - zugrunde

Verwaltungsmitarbeiter/-innen

1 Beamter A13 LG 2.1 (Leitung), Bereich 7, 0,10-Stellenanteil	10.620,00 €
1 Beamter A12 LG 2.1 (Sachbearbeitung), Bereich 7, 0,02-Stellenanteil	1.914,00 €
1 Beamtin A9 LG 1 (Sachbearbeitung), Bereich 7, 0,30-Stellenanteil	21.840,00 €
1 Tarifbeschäftigter, EG12 (Bau, Architektur), Bereich 3, 0,60-Stellenant.	54.840,00 €
1 Tarifbeschäftigter EG10 (Bau, Technik), Bereich 3, 0,10-Stellenanteil	7.540,00 €
1 Tarifbeschäftigter EG10 (Sachbearbeitung), Bereich 7, 0,30-Stellenant.	22.320,00 €
1 Tarifbeschäftigte EG 8 (Veranlagung), Bereich 7, 0,28-Stellenanteil	15.512,00 €
1 Tarifbeschäftigte EG 6 (Veranlagung), Bereich 7, 0,28-Stellenanteil	14.980,00 €
	149.566,00 €

Gemeinkostenzuschlag (Verwaltungsmitarbeiter/-innen)

Verwaltungs- und Fachbereichsoverhead, 20 % der Personalkosten	29.913,20 €
--	-------------

Sachkosten Büroarbeitsplätze (Verwaltungsmitarbeiter/-innen)

Büroarbeitsplatz, 9.700,00 € x 1,98-Stellenanteile	19.206,00 €
--	-------------

Leistungsverrechnung für Mitarbeiter/-innen des Stadtbetriebes

Die im Rahmen der inneren Leistungsverrechnung anzusetzenden Personalkosten belaufen sich für 2021 auf der Grundlage einer Durchschnittsberechnung aus Werten der letzten 3 Jahre voraussichtlich auf	107.589,75 €
---	--------------

Gemeinkostenzuschlag Stadtbetrieb

Verwaltungs- u. Fachbereichsoverhead, 15 % der Personalkosten	16.138,46 €
---	-------------

Sachkosten Nicht-Büroarbeitsplätze

Sachkostenpauschale nach KGSt, 10 % Zuschlag auf Personalk.	10.758,98 €
---	-------------

Kosten insgesamt	333.172,39 €
------------------	--------------

1.2 Fahrzeug- und Geräteaufwendungen

Der Einsatz der städtischen Fahrzeuge und Geräte für die Kanalunterhaltung ist nach einer Durchschnittsberechnung aus Werten der letzten 3 Jahre wie folgt zu veranschlagen

17.445,00 €

2. Sonstige Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen

2.1 Laufende Unterhaltung der Kanalisation

Für 2021 wird mit einem Ansatz von kalkuliert

320.000,00 €

2.2 Aufwendungen an Unternehmer für TV-Untersuchungen der Abwasserkanäle

Für 2021 wird mit einem Ansatz in Höhe von kalkuliert

80.000,00 €

2.3 Sächliche Aufwendungen

Für 2021 wird mit einem Ansatz in Höhe von kalkuliert

25.000,00 €

3. Abwasserabgaben

3a. Schmutzwassereinleitung

70.000,00 €

3b. Niederschlagswassereinleitung

114.000,00 €

4. Beitrag an den WVER

Für 2021 werden veranschlagt

2.698.978,33 €

II. **Finanzaufwand**

(Abschreibungs- und Zinsaufwand)

1. Abschreibungsaufwand Kanalnetz

Der Abschreibungsaufwand erfolgt von den Wiederbeschaffungszeitwerten unter Zugrundelegung der Messzahlen für Bauleistungspreise.

Der Abschreibungssatz beträgt 2 %.

Die Indexzahl zur Ermittlung des Wiederbeschaffungszeitwertes (WBZ-Wert) betrug 2019 = 117,9 Punkte (Basis 100 % = Jahr 2015).

In den letzten 5 Jahren stieg der Preisindex um durchschnittlich 3,9 Punkte. Diese Steigerung wird auch für 2020 und 2021 angenommen. Somit ergibt sich für 2020 ein Index von 121,6 und für 2021 ein Index von 125,5 Punkten.

Abschreibung vom WBZ-Wert 2021 lt. Anlagenachweis
Abwasserbeseitigung =

1.777.488,00 €

zu veranschlagende Abschreibungen

1.777.488,00 €

2. Zinsaufwand Kanalnetz

Die Berechnung des Zinsaufwandes erfolgt von den Herstellungskosten abzüglich Beiträge, Zuschüsse etc., so genanntes Abzugskapital:

Berechnung:

	25.629.114,00 €	Anlagekapital am 31.12.2021	
-	7.973.848,00 €	<u>Abzugskapital</u> Restwert zum 31.12.2021 der Zuschüsse, Beiträge und Investitionspauschalen	
	<u>17.655.266,00 €</u>	zu verzinsendes Anlagekapital	
	x 5,42 % Verzinsung	956.915,42 €	956.915,42 €

Voraussichtliche gebührenfähige Aufwendungen 2021:

6.392.999,14 €

III. Aufteilung Kanalisation und Kläranlagenanteile

	Kanal	Kläranlage
Eigene Kosten	3.510.020,81 €	0,00 €
Beitrag an WVER	881.486,32 €	1.817.492,01 €
Gesamt	<u>4.391.507,13 €</u>	<u>1.817.492,01 €</u>

Die Abwasserabgaben für Schmutzwassereinleitung und Niederschlagswassereinleitung in Höhe von 70.000 € bzw. 114.000 € werden unter Punkt VI. unmittelbar den jeweiligen Einrichtungen zugeordnet.

IV. Ermittlung der Anteile Niederschlagswasser/Schmutzwasser (in %)

1. Anteil Regenwasserableitung und -behandlung (0,493 x 4.391.507,13 €) + (0,111 x 1.817.492,01 €) = 2.165.013,02 € + 201.741,61 €	2.366.754,63 €	38,12%
2. Anteil Schmutzwasserableitung und -behandlung (0,507 x 4.391.507,13 €) + (0,889 x 1.817.492,01 €) = 2.226.494,11 € + 1.615.750,40 €	3.842.244,51 €	61,88%

V. Verteilung der Aufwendungen (Niederschlagswasser/Schmutzwasser)

Gebührenfähige Aufwendungen (ohne Direktzuordnung der Abwasserabgabe):	6.208.999,14 €
abzüglich Flugplatzsiedlung Teveren (Sondervereinbarung) = rd.	59.000,00 €
aufzuteilende Aufwendungen:	<u>6.149.999,14 €</u>

Anteil Niederschlagswasser im Jahr 2021 =

6.149.999,14 € x 38,12%	2.344.379,67 €
zuzüglich Abwasserabgabe (Niederschlagswasser)	114.000,00 €
	<u>2.458.379,67 €</u>

Anteil Schmutzwasser im Jahr 2021 =

6.149.999,14 € x 61,88%	3.805.619,47 €
zuzüglich Abwasserabgabe (Schmutzwassereinl.)	70.000,00 €
Gesamtaufwendungen Schmutzwasser	<u><u>3.875.619,47 €</u></u>

VI. Gebührenermittlung

Gebührenermittlung Niederschlagswasser:

voraussichtliche berücksichtigungsfähige befestigte Flächen 2021 (in m²)

3.334.475

gebührenfähige Aufwendungen der Niederschlagswasserbeseitigung
Kostenüberdeckung aus 2018
Kostenüberdeckung aus 2019 (anteilig)
Bemessungsgrundlage

2.458.379,67 €
-85.382,00 €
-95.000,00 €
2.277.997,67 €

Gebührenermittlung

2.277.997,67 € : 3.334.475,00 m² = **0,68317 € /m²**
gerundet **0,68 € /m²**

Gebühr je Einheit (m²) somit:

0,68 €

nachrichtlich bisheriger Gebührensatz (gültig bis 31.12.2020)

0,68 €/qm

Gebührenermittlung Schmutzwasser

voraussichtlicher Frischwasserverbrauch in 2021 (in m³)

1.240.000,00

gebührenfähige Aufwendungen der Schmutzwasserbeseitigung
Kostenüberdeckung aus 2019 (anteilig)
Bemessungsgrundlage

3.875.619,47 €
-170.000,00 €
3.705.619,47 €

Gebührenermittlung

3.705.619,47 € : 1.240.000,00 m³ = **2,98840 € /m³**
gerundet **2,99 € /m³**

Gebühr je Einheit (m³) somit:

2,99 €

nachrichtlich bisheriger Gebührensatz (gültig bis 31.12.2020)

2,99 €/m³

Geilenkirchen, im Oktober 2020

Kämmerei

Kämmerei
13.11.2020
2074/2020

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.11.2020
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.12.2020

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2021 für das Bestattungswesen

Sachverhalt:

Die Gebührenbedarfsberechnung 2021 für das Bestattungswesen ist als Anlage beigelegt.

Für das Jahr 2021 wird mit gebührenfähigen Kosten in Höhe von 546.098,86 € kalkuliert. Darin enthalten ist ein Fehlbetragsausgleich in Höhe von 45.619,11 €, resultierend aus dem Abschluss des Jahres 2017.

Die im Bereich des Bestattungswesens entstehenden Kosten werden insbesondere durch den Personal- und Fahrzeugeinsatz des Stadtbetriebes geprägt. Der relative Anteil an den Gesamtkosten der Einrichtung beträgt mehr als 50 % und ist tendenziell steigend.

In diesem Zusammenhang steht auch die Neukalkulation und Anpassung des Stundenverrechnungssatzes eines Mitarbeiters des Stadtbetriebes zum 01.01.2020 von bisher 35,45 €/Stunde auf 43,42 €/Stunde.

Auch in den Jahren 2018 und 2019 haben sich bei den Abschlüssen dieser Einrichtung jeweils Kostenunterdeckungen ergeben. Dies hat seinen Grund u. a. darin, dass in der Vergangenheit die aufgrund von Hochrechnungen ermittelten Fallzahlen in der Realität nicht erreicht wurden, sodass in der Gesamtbetrachtung ein Ausgleich der Kosten nur noch mit einer mäßigen Gebührenanpassung erreichbar ist. Ein Sonderposten für den Gebührenaussgleich ist nicht mehr vorhanden.

Die Kostenkalkulation ist dieser Vorlage als Anlage 1 a – 1 g beigelegt.

Die neuen Gebührensätze ergeben sich aus Anlage 2 zu dieser Vorlage.

Der Gebührenvergleich (alt/neu) kann der Anlage 3 entnommen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gebührenbedarfsberechnung 2021 für das Bestattungswesen wird beschlossen.

Anlagen:

Anlage 1 a Kostenarten auf Kostenstellen 2021 pdf

Anlage 1 b Grabnutzungsrechte

Anlage 1 c Genehmigungen

Anlage 1 d Pflegekosten vorzeitig abgeräumter Gräber pdf

Anlage 1 e Bestattungen

Anlage 1 f Kühlzellen

Anlage 1 g Trauerhallen

Anlage 2 Gebührensätze und Gebührenaufkommen 2021 pdf

Anlage 3 Friedhofsgebührenvergleich 2020 2021pdf

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

I. Berechnung der gebührenfähigen Gesamtkosten

		Vorkostenstellen	Endkostenstellen											
		Nutzungsrechte												
Kostenart	Höhe der Kosten	Unterhaltung Geräte Maschi	grabunabhängige Kosten	flächenabhängige Kosten	pflegefreie Grabarten	Pflegekosten vorzeitig abgeräumter Gräber	Kolumbarien	Bestattungen	Trauerhallen	Kühlzelle	Genehmigungen	Rahmengrün	Kriegsgräber	Prüfsumme
Personalkosten Beamte und Angestellte des Friedhofsamtes	72.500,00 €	0,00 €	10.875,00 €	0,00 €	0,00 €	3.625,00 €	0,00 €	10.875,00 €	3.625,00 €	2.175,00 €	8.700,00 €	21.750,00 €	10.875,00 €	72.500,00 €
proz. Aufteilung		0,00%	15,00%	0,00%	0,00%	5,00%	0,00%	15,00%	5,00%	3,00%	12,00%	30,00%	15,00%	100,00%
Personalkosten Friedhofskolonne lt. Stundennachweis	338.572,60 €	996,74 €	160.230,15 €	798,93 €	7.670,78 €	199,73 €	88,63 €	81.404,99 €	7.856,04 €	5.237,36 €	0,00 €	60.671,70 €	13.417,55 €	338.572,60 €
proz. Aufteilung		0,29%	47,33%	0,24%	2,27%	0,06%	0,03%	24,04%	2,32%	1,55%	0,00%	17,92%	3,96%	100,00%
Gerätekosten Kolonne lt. Stundennachweis	755,73 €	0,25 €	651,98 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3,75 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	80,75 €	19,00 €	755,73 €
proz. Aufteilung		0,03%	86,27%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,50%	0,00%	0,00%	0,00%	10,69%	2,51%	100,00%
Fahrzeugkosten Kolonne lt. Stundennachweis	43.683,86 €	63,46 €	20.406,23 €	48,03 €	1.028,60 €	12,01 €	25,28 €	15.633,39 €	478,92 €	0,00 €	0,00 €	4.710,42 €	1.277,52 €	43.683,86 €
proz. Aufteilung		0,15%	46,71%	0,11%	2,35%	0,03%	0,06%	35,79%	1,10%	0,00%	0,00%	10,78%	2,92%	100,00%
Unterhaltung der Leichenhallen 75000.50000	16.320,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	9.792,00 €	6.528,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	16.320,00 €
proz. Aufteilung		0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	60,00%	40,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
Unterhaltung der Friedhöfe 75000.51000	25.500,00 €	75,07 €	12.067,93 €	60,17 €	577,73 €	15,04 €	6,68 €	6.131,11 €	591,69 €	394,46 €	0,00 €	4.569,56 €	1.010,56 €	25.500,00 €
proz. Aufteilung		0,29%	47,33%	0,24%	2,27%	0,06%	0,03%	24,04%	2,32%	1,55%	0,00%	17,92%	3,96%	100,00%
Unterhaltung der Kriegsgräber 75000.51010	3.060,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.060,00 €	3.060,00 €
proz. Aufteilung		0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	100,00%
Unterhaltung des jüdischen Friedhofes 75000.51030	510,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	510,00 €	0,00 €	510,00 €
proz. Aufteilung		0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	100,00%
Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens 75000.52005	2.040,00 €	6,01 €	965,43 €	4,81 €	46,22 €	1,20 €	0,53 €	490,49 €	47,33 €	31,56 €	0,00 €	365,56 €	80,84 €	2.040,00 €
proz. Aufteilung		0,29%	47,33%	0,24%	2,27%	0,06%	0,03%	24,04%	2,32%	1,55%	0,00%	17,92%	3,96%	100,00%
Pacht für Friedhofsgelände 75000.53000	50,00 €	0,00 €	0,00 €	50,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	50,00 €
proz. Aufteilung		0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen 75000.54005	22.950,00 €	0,00 €	3.442,50 €	0,00 €	0,00 €	1.147,50 €	0,00 €	0,00 €	11.475,00 €	6.885,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	22.950,00 €
proz. Aufteilung		0,00%	15,00%	0,00%	0,00%	5,00%	0,00%	0,00%	50,00%	30,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
Geschäftsaufwendungen 75000.65005, 54310.40051	2.500,00 €	0,00 €	375,00 €	0,00 €	0,00 €	125,00 €	0,00 €	375,00 €	125,00 €	75,00 €	300,00 €	750,00 €	375,00 €	2.500,00 €
proz. Aufteilung		0,00%	15,00%	0,00%	0,00%	5,00%	0,00%	15,00%	5,00%	3,00%	12,00%	30,00%	15,00%	100,00%
Verwaltungsgemeinkosten	109.813,15 €	323,28 €	51.969,29 €	259,13 €	2.487,95 €	64,78 €	28,75 €	26.403,02 €	2.548,04 €	1.698,69 €	0,00 €	19.678,35 €	4.351,87 €	109.813,15 €
proz. Aufteilung		0,29%	47,33%	0,24%	2,27%	0,06%	0,03%	24,04%	2,32%	1,55%	0,00%	17,92%	3,96%	100,00%
Kalkulatorische Zinsen auf Grund und Boden (5,42%)	19.080,97 €	0,00 €	0,00 €	19.080,97 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	19.080,97 €
proz. Aufteilung		0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
Kalkulatorische Zinsen auf Bauwerke lt. Anlagenachweis (5,42%)	49.336,23 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.933,62 €	0,00 €	26.641,57 €	17.761,04 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	49.336,23 €
proz. Aufteilung		0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	10,00%	0,00%	54,00%	36,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
Kalkulatorische Zinsen auf bewegliche Sachen lt. Anlagenachweis (5,42%)	784,58 €	0,26 €	676,87 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3,89 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	83,83 €	19,73 €	784,58 €
proz. Aufteilung		0,03%	86,27%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,50%	0,00%	0,00%	0,00%	10,69%	2,51%	100,00%
Kalkulatorische Zinsen auf masch. Einrichtungen lt. Anlagenachweis (5,42%)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
proz. Aufteilung		0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
Abschreibung auf Bauwerke lt. Anlagenachweis	53.996,28 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.399,63 €	0,00 €	29.157,99 €	19.438,66 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	53.996,28 €
proz. Aufteilung		0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	10,00%	0,00%	54,00%	36,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
Abschreibung auf masch. Einrichtung lt. Anlagenachweis	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
proz. Aufteilung		0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
Abschreibung auf bewegliche Sachen lt. Anlagenachweis	2.946,88 €	8,68 €	1.394,62 €	6,95 €	66,77 €	1,74 €	0,77 €	708,54 €	68,38 €	45,59 €	0,00 €	528,08 €	116,78 €	2.946,88 €
proz. Aufteilung		0,29%	47,33%	0,24%	2,27%	0,06%	0,03%	24,04%	2,32%	1,55%	0,00%	17,92%	3,96%	100,00%
Zwischensumme	764.400,29 €	1.473,75 €	263.055,00 €	20.309,00 €	11.878,05 €	5.192,01 €	10.483,89 €	142.029,18 €	92.406,96 €	60.270,36 €	9.000,00 €	113.698,26 €	34.603,85 €	764.400,29 €
Auflösung von Vorkostenstellen	Unterhaltung Geräte Maschinen	----->	1.271,42 €	0,49 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	7,31 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	157,47 €	37,05 €	1.473,75 €
Endsumme (1)	764.400,29 €	0,00 €	264.326,42 €	20.309,48 €	11.878,05 €	5.192,01 €	10.483,89 €	142.036,49 €	92.406,96 €	60.270,36 €	9.000,00 €	113.855,73 €	34.640,90 €	764.400,29 €
relativer Anteil der Kostenstellen an der Endsumme (1)			34,58%	2,66%	1,55%	0,68%	1,37%	18,58%	12,09%	7,88%	1,18%	14,89%	4,53%	100,00%
Ausgleich von Kostenunterdeckungen aus Vorjahren (2017)	45.619,11 €		26.031,20 €	2.000,10 €	1.169,77 €	511,32 €	1.032,47 €	13.987,93 €	0,00 €	0,00 €	886,33 €	0,00 €	0,00 €	45.619,11 €
relativer Anteil des Überschusses an den Kostenstellen			57,06%	4,38%	2,56%	1,12%	2,26%	30,66%	0,00%	0,00%	1,94%	0,00%	0,00%	100,00%
Endsumme (2)	810.019,40 €		290.357,62 €	22.309,59 €	13.047,82 €	5.703,32 €	11.516,35 €	156.024,43 €	92.406,96 €	60.270,36 €	9.886,33 €	113.855,73 €	34.640,90 €	810.019,40 €
		davon gebührenfähig	290.357,62 €	22.309,59 €	13.047,82 €	5.703,32 €	11.516,35 €	156.024,43 €	22.956,04 €	14.297,36 €	9.886,33 €	0,00 €	0,00 €	546.098,86 €
														gebührenfähige Gesamtkosten

II. Verteilung der gebührenfähigen Kosten auf die Kostenträger

Kostenträgerrechnung Nutzungsrechte

Teilgebühr I (Grabgrößenunabhängige Kosten)

Kosten Teilgebühr I lt. Kostenstellenrechnung
Gebührensatz pro Recheneinheit

290.357,62 €
49,07 €

Aufschlag für Beisetzungsmöglichkeiten, je weitere Urne 0,1
Beisetzungsmöglichkeiten, je weiterer Sarg 0,2
gewünschte Lage 0,2

Berechnung Teilgebühr I

Fallzahl Neuerwerb	Nutzungsdauer in Jahren bei Neuerwerb	Anzahl der Nutzungsrecht- verlängerungen in Jahren	Gesamterwerb in Jahren (GiJ)	Äquivalenzziffer für Lage, Nutzbarkeit und Tiefe (ÄZ)	Recheneinheit (GiJ*ÄZ)	Kosten / Nutzungsrecht / Jahr	Teilgebühr I, Kosten / Nutzungsrecht / Jahr * Nutzungsdauer
Reihengrab > 5 Jahre	5	30	0	150	1,00	150,00	49,07 €
Rasengrab	13	30	1	391	1,20	469,20	58,88 €
Reihengrab < 5 Jahre	1	25	0	25	1,00	25,00	49,07 €
Rasengrab als Tiefengrab	14	30	4	424	1,40	593,60	68,69 €
Urnenreihengrab	12	20	0	240	1,00	240,00	49,07 €
Urnenrasengrab	30	20	1	601	1,10	661,10	53,97 €
Wahlgrab	3	30	429	519	1,30	674,70	63,79 €
Wahlgrab als Tiefengrab	5	30	310	460	1,50	689,40	73,60 €
Wahlgrab in besonders gewünschter Lage	3	30	56	146	1,50	219,00	73,60 €
Wahlgrab in besonders gewünschter Lage als Tiefengrab	10	30	132	432	1,70	733,72	83,41 €
Urnengrab	15	20	111	411	1,30	534,56	63,79 €
Urnengrab in einem Kolumbarium	38	20	83	843	1,10	927,30	53,97 €
Summe			4.641		5.917,58		

Teilgebühr II (Flächenabhängige Kosten Grabflächen)

Kosten Teilgebühr II lt. Kostenstellenrechnung

22.309,59 €

Berechnung Teilgebühr II

Nettograbfläche in qm	Fallzahl Neuerwerb	Nutzungsdauer in Jahren bei Neuerwerb	Anzahl der Nutzungsrecht- verlängerungen in Jahren	Nettograbfläche * Gesamterwerb in Jahren	Kosten / qm / Jahr	Teilgebühr II, Nettograbfläche * Nutzungsdauer * Kosten / qm / Jahr
Reihengrab > 5 Jahre	1,44	5	30	0	216,00	3,04 €
Rasengrab	1,44	13	30	1	563,04	3,04 €
Reihengrab < 5 Jahre	0,60	1	25	0	15,00	3,04 €
Rasengrab als Tiefengrab	1,44	14	30	4	610,56	3,04 €
Urnenreihengrab	0,81	12	20	0	194,40	3,04 €
Urnenrasengrab	0,81	30	20	1	486,81	3,04 €
Wahlgrab	3,00	3	30	429	1.557,00	3,04 €
Wahlgrab als Tiefengrab	3,00	5	30	310	1.378,80	3,04 €
Wahlgrab in besonders gewünschter Lage	3,00	3	30	56	438,00	3,04 €
Wahlgrab in besonders gewünschter Lage als Tiefengrab	3,00	10	30	132	1.294,80	3,04 €
Urnengrab	1,44	15	20	111	592,73	3,04 €
Urnengrab in einem Kolumbarium	0,25	38	20	83	210,75	3,04 €
Summe				7.346,54		

Teilgebühr III (kalkulatorische Kosten Kolumbarium)

Kolumbarium (Abschreibung, kalk. Zins)

Kosten	Fallzahl	Kosten / Fall
11.516,35 €	38	303,06 €

Teilgebühr IV (pflegefreie Grabarten)

Kosten Teilgebühr IV lt. Kostenstellenrechnung
Gebührensatz pro Recheneinheit

13.047,82 €
11,32 €

Berechnung Teilgebühr IV

Rasengrab
Rasengrab als Tiefengrab
Urnenrasengrab

Gesamterwerb in Jahren (GiJ)	Äquivalenzziffer Pflege (ÄZ)	Recheneinheit (GiJ X ÄZ)	Kosten / Nutzungsrecht / Jahr	Nutzungsdauer	Teilgebühr IV, Kosten / Nutzungsrecht / Jahr *ND
391	1	391	11,32 €	30	339,47 €
424	1	424	11,32 €	30	339,47 €
601	0,5625	338	6,37 €	20	127,30 €
Summe		1.153			

Gesamtgebühr

Reihengrab > 5 Jahre
Rasengrab
Reihengrab < 5 Jahre
Rasengrab als Tiefengrab
Urnenreihengrab
Urnenrasengrab
Wahlgrab
Wahlgrab als Tiefengrab
Wahlgrab in besonders gewünschter Lage
Wahlgrab in besonders gewünschter Lage als Tiefengrab
Urnengrab
Urnengrab in einem Kolumbarium

Teilgebühr I	Teilgebühr II	Teilgebühr III	Teilgebühr IV	Summe	Gebühr lt. Satzung
1.472,01 €	131,19 €	0,00 €	0,00 €	1.603,20 €	1.603 €
1.766,41 €	131,19 €	0,00 €	339,47 €	2.237,07 €	2.237 €
1.226,67 €	45,55 €	0,00 €	0,00 €	1.272,23 €	1.272 €
2.060,81 €	131,19 €	0,00 €	339,47 €	2.531,47 €	2.531 €
981,34 €	49,20 €	0,00 €	0,00 €	1.030,53 €	1.031 €
1.079,47 €	49,20 €	0,00 €	127,30 €	1.255,97 €	1.256 €
1.913,61 €	273,31 €	0,00 €	0,00 €	2.186,92 €	2.187 €
2.208,01 €	273,31 €	0,00 €	0,00 €	2.481,32 €	2.481 €
2.208,01 €	273,31 €	0,00 €	0,00 €	2.481,32 €	2.481 €
2.502,41 €	273,31 €	0,00 €	0,00 €	2.775,72 €	2.776 €
1.275,74 €	87,46 €	0,00 €	0,00 €	1.363,20 €	1.363 €
1.079,47 €	15,18 €	303,06 €	0,00 €	1.397,72 €	1.398 €

Kostenträgerrechnung Genehmigungen

Hinweis: Es können Rundungsdifferenzen auftreten

Kosten lt. Kostenstellenrechnung

9.886,33 €

	Genehmigung Grababdeckung aus Stein	Genehmigung Grabdenkmal	Genehmigung Grabeinfassung	Genehmigung Grabplatte	Genehmigung Kolumbariuma bdeckung
Äquivalenzziffer Technische Prüfung	1,1	1,2	1	1,2	0,8
Äquivalenzziffer Verwaltung	1	1	1	1	1
Äquivalenzziffer Ausführungskontrolle	1,2	1	1	1	0,8
Äquivalenzziffer Standsicherheit	0,8	1,2	1	0,8	1,1
Produkt aus Äquivalenzziffern	1,056	1,44	1	0,96	0,704
Geplante Fallzahl	44	45	48	44	32
Kostenanteil	2.050,41 €	2.859,57 €	2.118,20 €	1.864,01 €	994,14 €
Gebühr (rechnerisch)	46,60 €	63,55 €	44,13 €	42,36 €	31,07 €
Gebühr lt. Satzung	47 €	64 €	44 €	42 €	31 €

Pflegekosten vorzeitig abgeräumter Gräber

Kosten lt. Kostenstellenrechnung	5.703,32 €
Anzahl vorzeitiger Einebnungen	16
durchschnittliche Restnutzungsdauer zum Zeitpunkt der Einebnung in Jahren	3
Anzahl vorzeitiger Einebnungen * durchschnittliche Restnutzungsdauer zum Zeitpunkt der Einebnung (Verteilungsmasse)	48
Gebühr je Jahr der vorzeitig aufgegebenen Nutzung	118,82 €
Jahresgebühr lt. Satzung	119 €

Kostenträgerrechnung Bestattungen

Kosten lt. Kostenstellenrechnung

156.024,43 €

Bestattungsart	Anzahl Fälle	Stundenaufwand	Gewichtung	gewichtete Fälle	Gebühr	Gebühr lt. Satzung
Bestattung Tot- und Frühgeburten / Schwangerschaftsabbrüche	1	2	0,3333	0,333333333	244,46 €	244 €
Bestattung Reihengrab < 5 Jahren	1	5,5	0,9167	0,916666667	672,26 €	672 €
Bestattung Wahlgrab bei Neuanlegung < 5 Jahren	1	6	1,0000	1	733,37 €	733 €
Bestattung Wahlgrab bei bestehenden Grabstätten < 5 Jahren	1	7,5	1,2500	1,25	916,71 €	917 €
Bestattung Tiefengrabstätten bei Neuanlegung unteres Grab < 5 Jahren	1	8,5	1,4167	1,416666667	1.038,94 €	1.039 €
Bestattung Tiefengrabstätten bei bestehenden Grabstätten unteres Grab < 5 Jahren	1	9,5	1,5833	1,583333333	1.161,17 €	1.161 €
Bestattung Reihengrab > 5 Jahren	5	6	1,0000	5	733,37 €	733 €
Bestattung Wahlgrab bei Neuanlegung > 5 Jahren	17	6,5	1,0833	18,41666667	794,48 €	794 €
Bestattung Wahlgrab bei bestehenden Grabstätten > 5 Jahren	45	8	1,3333	60	977,83 €	978 €
Bestattung Tiefengrabstätten bei Neuanlegung unteres Grab > 5 Jahren	29	9	1,5000	43,5	1.100,05 €	1.100 €
Bestattung Tiefengrabstätten bei bestehenden Grabstätten unteres Grab > 5 Jahren	6	10	1,6667	10	1.222,28 €	1.222 €
Bestattung Urne (Erdbestattung)	103	3	0,5000	51,5	366,68 €	367 €
Beisetzung Asche ohne Urne im Aschengrab	1	3	0,5000	0,5	366,68 €	367 €
Bestattung Urne (Kolumbarium)	48	2	0,3333	16	244,46 €	244 €
Bestattung durch Verstreuung auf dem Aschengrabfeld	4	2	0,3333	1,333333333	244,46 €	244 €
Summe	264			212,75	156.024,43 €	

Kostenträgerrechnung Kühlzellen (Geilenkirchen, Immendorf, Würm, Gillrath)

Kosten lt. Kostenstellenrechnung

60.270,36 €

Anzahl Nutzungen	52
Gesamtkosten / Anzahl der Nutzungen	1.159,05 €

Hier sollten nicht die Vollkosten in Ansatz gebracht werden, da es keinen Benutzungszwang für die Kühlzelle gibt. Würde man eine Gebühr von 708,83 € erheben, so würde die Nachfrage zur Nutzung der Kühlzelle immens einbrechen. Daher sollte hier die Teilkostenrechnung bzw. Deckungsbeitragsrechnung zur Anwendung kommen.

Hierbei werden nur die überwiegend variablen Kosten in Ansatz gebracht. Die Fixkosten trägt der städtische Haushalt.

Personalkosten Verwaltung	2.175,00 €
Personalkosten Stadtbetrieb	5.237,36 €
Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen 75000.54005	6.885,00 €
Summe variable Kosten	14.297,36 €
Gebühr (Summe variable Kosten / Anzahl der Nutzungen)	274,95 €
Gebühr lt. Satzung	275 €

Kostenträgerrechnung Trauerhallen (Geilenkirchen, Gillrath, Lindern, Süggerath, Tripsrath, Teveren, Immendorf, Würm, Grotenrath, Kraudorf)

Kosten lt. Kostenstellenrechnung

92.406,96 €

Anzahl Nutzungen	117
Gesamtkosten / Anzahl der Nutzungen	789,80 €

Hier sollten nicht die Vollkosten in Ansatz gebracht werden, da es keinen Benutzungszwang für Trauerhallen gibt.
Würde man eine Gebühr von 640,16 € erheben, so würde die Nachfrage zur Nutzung der Trauerhalle immens einbrechen.
Daher sollte hier die Teilkostenrechnung bzw. Deckungsbeitragsrechnung zur Anwendung kommen.

Hierbei werden nur die überwiegend variablen Kosten in Ansatz gebracht, die Fixkosten trägt der städtische Haushalt:

Personalkosten Beamte und Angestellte des Friedhofsamtes lt. Plan 2016	3.625,00 €
Personalkosten Friedhofskolonne lt. Stundennachweis Hochrechnung 2015	7.856,04 €
Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen 75000.54005	11.475,00 €
Summe variable Kosten	22.956,04 €
Gebühr (Summe variable Kosten / Anzahl der Nutzungen)	196,21 €
Gebühr lt. Satzung	196 €

III. Berechnung des voraussichtlichen Gebührenaufkommens 2021 (nach Anpassung)

Gebührentatbestand	geplante Fallzahl	Einzelgebühr	Gesamtgebühr
Reihengrab > 5 Jahre	5	1.603 €	8.015,00 €
Rasengrab	13	2.237 €	29.081,00 €
Reihengrab < 5 Jahre	1	1.272 €	1.272,00 €
Rasengrab als Tiefengrab	14	2.531 €	35.434,00 €
Urnenreihengrab	12	1.031 €	12.372,00 €
Urnenrasengrab	30	1.256 €	37.680,00 €
Wahlgrab	3	2.187 €	6.561,00 €
Wahlgrab als Tiefengrab	5	2.481 €	12.405,00 €
Wahlgrab in besonders gewünschter Lage	3	2.481 €	7.443,00 €
Wahlgrab in besonders gewünschter Lage als Tiefengrab	10	2.776 €	27.760,00 €
Urnengrab	15	1.363 €	20.445,00 €
Urnengrab im Kolumbarium	38	1.398 €	53.124,00 €
Benutzung Kühlzelle	52	275 €	14.300,00 €
Benutzung Trauerhalle	117	196 €	22.932,00 €
Genehmigung Grababdeckung aus Stein	44	47 €	2.068,00 €
Genehmigung Grabdenkmal	45	64 €	2.880,00 €
Genehmigung Grabeinfassung	48	44 €	2.112,00 €
Genehmigung Grabplatte	44	42 €	1.848,00 €
Genehmigung Kolumbariumabdeckung	32	31 €	992,00 €
Bestattung Tot- und Frühgeburten / Schwangerschaftsabbrüche	1	244 €	244,00 €
Bestattung Reihengrab < 5 Jahren	1	672 €	672,00 €
Bestattung Wahlgrab bei Neuanlegung < 5 Jahren	1	733 €	733,00 €
Bestattung Wahlgrab bei bestehenden Grabstätten < 5 Jahren	1	917 €	917,00 €
Bestattung Tiefengrabstätten bei Neuanlegung unteres Grab < 5 Jahren	1	1.039 €	1.039,00 €
Bestattung Tiefengrabstätten bei bestehenden Grabstätten unteres Grab < 5 Jahren	1	1.161 €	1.161,00 €
Bestattung Reihengrab > 5 Jahren	5	733 €	3.665,00 €
Bestattung Wahlgrab bei Neuanlegung > 5 Jahren	17	794 €	13.498,00 €
Bestattung Wahlgrab bei bestehenden Grabstätten > 5 Jahren	45	978 €	44.010,00 €
Bestattung Tiefengrabstätten bei Neuanlegung unteres Grab > 5 Jahren	29	1.100 €	31.900,00 €
Bestattung Tiefengrabstätten bei bestehenden Grabstätten unteres Grab > 5 Jahren	6	1.222 €	7.332,00 €
Bestattung Urne (Erdbestattung)	103	367 €	37.801,00 €
Beisetzung Asche ohne Urne im Aschengrab	1	367 €	367,00 €
Bestattung Urne (Kolumbarium)	48	244 €	11.712,00 €
Bestattung durch Verstreuung auf dem Aschengrabfeld	4	244 €	976,00 €
Gebühren für vorzeitige Einebnungen	29	119 €	3.427,20 €

Summe (1) 458.178,20 €

geplante Nutzungsrechtverlängerungen in Jahren	Einzelgebühr	Gesamtgebühr
0		
0		
0		
4	84,37 €	337,47 €
0		
0		
429	72,90 €	31.274,10 €
310	82,70 €	25.637,00 €
56	82,70 €	4.631,20 €
132	92,53 €	12.214,40 €
111	68,15 €	7.564,65 €
83	69,90 €	5.801,70 €

Summe (2) 87.460,52 €

Gesamtgebührenaufkommen 2021

Summe (1) + Summe (2)	545.638,72 €
------------------------------	---------------------

IV. Vergleich der Gebühren 2020/2021

Gebührentatbestand	Einzelgebühr alt	Einzelgebühr neu
Reihengrab > 5 Jahre	1.200 €	1.603 €
Rasengrab	1.937 €	2.237 €
Reihengrab < 5 Jahre	944 €	1.272 €
Rasengrab als Tiefengrab	2.154 €	2.531 €
Urnenreihengrab	766 €	1.031 €
Urnenrasengrab	1.034 €	1.256 €
Wahlgrab	1.649 €	2.187 €
Wahlgrab als Tiefengrab	1.866 €	2.481 €
Wahlgrab in besonders gewünschter Lage	1.866 €	2.481 €
Wahlgrab in besonders gewünschter Lage als Tiefengrab	2.083 €	2.776 €
Urnengrab	1.017 €	1.363 €
Urnengrab im Kolumbarium	1.049 €	1.398 €
Benutzung Kühlzelle	152 €	275 €
Benutzung Trauerhalle	157 €	196 €
Genehmigung Grababdeckung aus Stein	38 €	47 €
Genehmigung Grabdenkmal	52 €	64 €
Genehmigung Grabeinfassung	36 €	44 €
Genehmigung Grabplatte	35 €	42 €
Genehmigung Kolumbariumabdeckung	26 €	31 €
Bestattung Tot- und Frühgeburten / Schwangerschaftsabbrüche	199 €	244 €
Bestattung Reihengrab < 5 Jahren	549 €	672 €
Bestattung Wahlgrab bei Neuanlegung < 5 Jahren	598 €	733 €
Bestattung Wahlgrab bei bestehenden Grabstätten < 5 Jahren	748 €	917 €
Bestattung Tiefengrabstätten bei Neuanlegung unteres Grab < 5 Jahren	848 €	1.039 €
Bestattung Tiefengrabstätten bei bestehenden Grabstätten unteres Grab < 5 Jahren	947 €	1.161 €
Bestattung Reihengrab > 5 Jahren	598 €	733 €
Bestattung Wahlgrab bei Neuanlegung > 5 Jahren	648 €	794 €
Bestattung Wahlgrab bei bestehenden Grabstätten > 5 Jahren	798 €	978 €
Bestattung Tiefengrabstätten bei Neuanlegung unteres Grab > 5 Jahren	898 €	1.100 €
Bestattung Tiefengrabstätten bei bestehenden Grabstätten unteres Grab > 5 Jahren	997 €	1.222 €
Bestattung Urne (Erdbestattung)	299 €	367 €
Beisetzung Asche ohne Urne im Aschengrab	299 €	367 €
Bestattung Urne (Kolumbarium)	199 €	244 €
Bestattung durch Verstreuung auf dem Aschengrabfeld	199 €	244 €
Gebühren für vorzeitige Einebnungen	109 €	119 €

Gebührenvergleich Nachbarkommunen		
Stadt Hückelhoven	Gemeinde Gangelt	Stadt Übach-Palenberg
717,69 €	1.276,00 €	920,00 €
1.760,23 €	2.542,00 €	2.673,00 €
338,16 €	374,00 €	450,00 €
		3.118,50 €
346,06 €		744,00 €
638,38 €		1.701,00 €
1.621,49 €	1.697,00 €	2.566,50 €
1.621,49 €	2.072,00 €	2.754,00 €
		4.455,00 €
		6.399,00 €
539,54 €	923,00 €	1.458,00 €
	852,00 €	1.813,50 €
	50,00 €	168,00 €
180,00 €	60,00 €	115,00 €
40,00 €	70,00 €	250,00 €
50,00 €	20,00 €	
30,00 €	20,00 €	
25,00 €	15,00 €	
167,64 €	491,00 €	79,50 €
167,64 €	491,00 €	154,50 €
		240,00 €
		300,00 €
		420,00 €
		300,00 €
385,48 €	524,00 €	421,50 €
385,48 €	541,00 €	513,00 €
385,48 €	541,00 €	742,50 €
	541,00 €	862,50 €
	541,00 €	742,50 €
116,04 €	325,00 €	168,00 €
	553,00 €	155,50 €
140,15 €	231,00 €	95,00 €
150,00 €		

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.11.2020
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.12.2020

Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Geilenkirchen vom 15.12.1972; Aufnahme einer Eckgrundstücksvergünstigung

Sachverhalt:

Ebenso wie im Erschließungsbeitragsrecht liegt es auch im Straßenbeitragsrecht im Ermessen des Ortsgesetzgebers, in die Satzung eine Bestimmung aufzunehmen, durch die die allgemeine Verteilungsregelung zugunsten der Eigentümer von Eckgrundstücken (und Grundstücken zwischen zwei Anlagen) – und zu Lasten der übrigen Beitragspflichtigen – modifiziert wird.

Angrenzende Nachbarkommunen der Stadt Geilenkirchen machen hiervon teilweise im unterschiedlichen Maße Gebrauch. Hierdurch entstehen bei den Beitragsabrechnungen der Stadt Geilenkirchen lange Diskussionen und rechtliche Auseinandersetzungen mit den Eckgrundstückbesitzern, die auf die Regelungen der anderen Städte verweisen. Daher ist die Bewertung einer Eckgrundstücksvergünstigung im Rahmen der politischen Gremien erneut aufzuwerfen und zu diskutieren.

Es wird nicht verkannt, dass Eigentümer von Eckgrundstücken beim Ausbau von zwei angrenzenden Straßen, für die Straßenbaubeiträge erhoben werden, finanziell doppelt belastet werden.

Eine undifferenzierte und nicht im Einzelfall abgewogene Eckgrundstücksvergünstigung (wie im Erschließungsrecht üblich) zu Lasten der übrigen Anlieger ist nach der Rechtsprechung im Straßenbaubeitragsrecht nicht zulässig. (vgl. u.a. OVG Münster, Urteil vom 21.04.1975 –II A769/72).

Es muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob der wirtschaftliche Vorteil durch Ausbau der Straßen für den Eckgrundstückseigentümer anders zu bewerten ist als bei den übrigen Anliegern der ausgebauten Straßen (maßnahmenbezogener Vorteil).

Dies bedeutet, dass eine Eckgrundstücksvergünstigung nur gewährt werden kann, wenn die ausgebaute Straße einen Ausstattungszustand erhält, über den die andere Straße schon verfügt.

Wird eine Straße mit Fahrbahn, Gehweg etc., die andere als Mischverkehrsfläche bzw. als verkehrsberuhigter Bereich niveaugleich ausgebaut, liegt eine Unterschiedlichkeit vor, die dann keinen Raum für die Gewährung einer Eckgrundstücksvergünstigung lässt.

Grenzt an die auszubauende Straße eine Straße an, die noch nicht erstmalig hergestellt ist und für die bei einem Ausbau Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (da andere Rechtsmaterie) zu erheben sind, kommt die Vergünstigungsregelung ebenfalls nicht zum Zuge.

Der beitragsfähige Aufwand einer Maßnahme wird (prozentual, entsprechend § 3 KAG-Satzung) auf die Stadt und auf die Eigentümer verteilt. Die Beträge, die den Eckgrundstückseigentümern erlassen werden, sind von den anderen Eigentümern zu tragen.

Da die Eckgrundstücksvergünstigung nach der einschlägigen Literatur nur nach Maßgabe des Einzelfalles unter Berücksichtigung zahlreicher Faktoren (wie z.B. gleiche Ausstattung beider Straßen, Anwendungsprobleme ergeben sich, wenn die abzurechnende Straße an eine klassifizierte Straße, sprich Kreis-, Landes- oder Bundesstraße grenzt) gewährt werden kann, wird sich eine Vergünstigungsregelung letztlich auf einen eingeschränkten Kreis von Straßen anwenden lassen.

Eigentümern von Eckgrundstücken werden diese verschiedenen Verfahrensweisen in der Praxis sicherlich schwer zu vermitteln sein.

Zur Bewertung der komplexen Thematik äußert sich der Städte- und Gemeindebund NRW u.a. wie folgt: Wegen der Schwierigkeiten der Gewährung einer Eckgrundstücksvergünstigung nach der Rechtsprechung empfiehlt der Berichterstatter beim OVG NRW für die Satzungsgeberische Praxis auf eine Eckgrundstücksvergünstigung gänzlich zu verzichten (Schneider, a.a.O., Rn. 48).

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten in der Rechtsanwendung empfiehlt der Städte- und Gemeindebund NRW eine Anlehnung an die Mustersatzung, die aufgrund der überdifferenzierenden Rechtsprechung auf eine Eckgrundstücksermäßigung verzichtet.

Prof. Dr. H.J. Driehaus, vormals Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht und Verfasser zahlreicher Schriften und Kommentare zum Beitragsrecht hält eine solche Regelung ebenfalls für nicht erforderlich.

Die Verwaltung teilt diese Auffassung. Daher sollte aufgrund der Komplexität und der damit verbundenen Problematiken auf eine Eckgrundstücksvergünstigung im Straßenbaubeitragsrecht verzichtet werden.

Alternativ hierzu wäre eine generelle Regelung, nach der der auf Eckgrundstücke entfallende Beitrag von der Gemeinde nur zu zwei Dritteln erhoben wird, rechtlich unbedenklich. Allerdings geht in diesem Fall der zu erlassende Anteil (ein Drittel) zu Lasten der Gemeinde, was einem -freiwilligen- Einnahmeverzicht gleichkommt.

Bei einer großzügigen Regelung ist jedoch zu bedenken, dass die Eckgrundstücksregelung grundsätzlich die Annahme erlaubt, dass durch den Ausbau der mehreren Anlagen dem Grundstückseigentümer mehrfach ein wirtschaftlicher Vorteil zugewandt wird, weil der Gebrauchswert der Grundstücke durch die umfassende verkehrliche Erschließung von mehreren Straßen entsprechend gesteigert wird. Das rechtfertigt die mehrfache Heranziehung zu Beiträgen im Falle eines Ausbaus der jeweiligen Anlage, die die Erschließung vermitteln. (vgl. Dietzel/Kallerhoff, Das Straßenbaubeitragsrecht nach § 8 KAG NRW, 7. Aufl., RdNr. 475)

Ein kreisweiter Vergleich der Satzungsbestimmungen hat ergeben, dass bislang keine kreisangehörige Kommune eine generelle Vergünstigungsregelung zu Lasten der Gemeinde eingeführt hat.

Die Verwaltung empfiehlt aufgrund der vorliegenden Einschätzungen auf eine Eckgrundstücksvergünstigung gänzlich zu verzichten. Hier bliebe es dann bei der jetzigen Satzungsregelung.

Sollte eine Eckgrundstücksvergünstigung in Erwägung gezogen werden, sollte wie in den Städten/Gemeinden Erkelenz, Gangelt und Hückelhoven eine differenzierte Vergünstigungsregelung

lung beschlossen werden mit folgendem Inhalt:

„Soweit durch eine Ausbaumaßnahme eine von mehreren ein Grundstück erschließenden Straßen eine Ausstattung erlangt, die eine andere das Grundstück erschließende Straße bereits besitzt, werden von der anrechenbaren Grundstücksfläche nur 60% in Ansatz gebracht. Bei gleichzeitigem Ausbau mehrerer Straßen in gleicher Ausstattung ist die gewährte Ermäßigung nur anteilsweise (dividiert durch die Anzahl der gleichzeitig ausgebauten Erschließungsanlagen) zu jeder einzelnen Erschließungsanlage zu gewähren.“

In diesem Fall wäre die im folgenden Tagesordnungspunkt dargestellte Satzungsänderung zu beschließen. Diese müsste rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft treten, da diese dann ebenfalls auf die in 2020 begonnenen Straßenbaumaßnahmen anwendbar ist.

Über die Angelegenheit ist zu beraten und zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen beschließt keine Änderung der KAG-Satzung; es verbleibt bei der jetzigen Fassung.

Alternativ spricht sich der Rat der Stadt Geilenkirchen für die Erweiterung der KAG-Satzung der Stadt Geilenkirchen um eine Regelung zur Gewährung einer differenzierten Eckgrundstücksvergünstigung aus.

(Bauverwaltungs- und Tiefbauamt, Herr Scholz, 02451 - 629 229)

Bauverwaltungs- und Tiefbauamt
12.11.2020
2072/2020

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.11.2020
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.12.2020

Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Geilenkirchen gemäß Beratung und Entscheidung der Vorlage 2059/2020

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt hat sich zu den Beratungen in der Vorlage 2059/2020 für die Einführung einer Eckgrundstücksvergünstigung ausgesprochen.

Die beabsichtigte Satzungsänderung ist nachfolgend mit der Bitte um Beratung und Beschlussfassung dargestellt.

3. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Geilenkirchen vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 17.12.2020 die folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Geilenkirchen beschlossen:

Art. 1

Hinter § 4 Abs. 5 wird folgender neuer § 4 Abs. 6 eingefügt:

- „(6) 1. Soweit durch eine Ausbaumaßnahme eine von mehreren ein Grundstück erschließenden Anlagen eine Ausstattung erlangt, die eine andere das Grundstück erschließende Anlage bereits besitzt, werden von der anrechenbaren Grundstücksfläche nur 60 Prozent in Ansatz gebracht.
2. Bei gleichzeitigem Ausbau mehrerer Straßen in gleicher Ausstattung ist die in Abs. 6 Nr.1 zugestandene Ermäßigung nur anteilsweise (dividiert durch die Anzahl der gleichzeitig ausgebauten Erschließungsanlagen) zu jeder einzelnen Anlage zu gewähren.“

Art. 2

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Die Änderungssatzung wird beschlossen.

(Bauverwaltungs- und Tiefbauamt, Herr Scholz, 02451 - 629 229)